

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 11 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 12
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner
Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

Die geplante Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 5. Juli 2022 entfällt.
Voraussichtlich findet diese dann am 13. September 2022 oder am 11. Oktober 2022 statt.

- | | |
|--|------------|
| - Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 12.07.2022 |
| mit Ortsbegehung (ab 13.00 Uhr) | |
| - Sitzung des Gemeinderats | 19.07.2022 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 11 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 12
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Wasserleitung Oppelsbohm - Rettersburg**

Der Vorsitzende informiert, dass die Arbeiten zum Neubau der Wasserleitung Oppelsbohm – Rettersburg in der Zwischenzeit abgeschlossen sind und die Leitung in Betrieb ist.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 11 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 12
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.3. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats am
17.05.2022 gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 17.05.2022 die Niederschlagung einer Forderung auf unbestimmte Zeit beschlossen hat. Außerdem wurde der Stundung einer Gewerbesteuerforderung zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 11 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 12
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Neubau des 1. Bauabschnitts des Spiel- und Freizeitgeländes in Steinach**

Bürgermeister Niederberger teilt mit, dass der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.05.2020 den Baubeschluss für den 1. Bauabschnitt des geplanten Spiel- und Freizeitgeländes in Steinach gefasst hat. Die Umsetzung des Projekts wurde jedoch zurückgestellt bis über den Förderantrag der Gemeinde entschieden wurde und die Baugenehmigung vorliegt. Das Ministerium für Ernährung, ländlicher Raum und Verbraucherschutz hat die Gemeinde mit Schreiben vom 24.02.2022 darüber unterrichtet, dass der geplante Neubau des Spielplatzes am Feuerwehrhaus in Steinach mit einer Zuwendung in Höhe von 111.960,00 € vom Land Baden-Württemberg unterstützt wird. Nachdem nun auch seit 13.05.2022 die erforderliche baurechtliche Genehmigung für das Projekt vorliegt, wird die Verwaltung den Beschluss des Gemeinderats vom 26.05.2020 umsetzen. Das beauftragte Landschaftsarchitekturbüro Blank wird auf Basis der Baugenehmigung die Ausführungsplanung erstellen. Nach der Sommerpause ist die öffentliche Ausschreibung des 1. Bauabschnitts vorgesehen. Die Vergabe des Auftrags durch den Gemeinderat soll voraussichtlich in der öffentlichen Sitzung am 20.12.2022 erfolgen, sodass mit der Ausführung im Frühjahr 2023 begonnen werden kann.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 11 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 12
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Prüfung des Anlegens eines Zebrastreifens in der Hirschstraße in
Höblinswart**

Gemeinderat Frey gibt das Anliegen eines Einwohners von Höblinswart weiter. Dieser bittet darum, das Anlegen eines Zebrastreifens in der Hirschstraße in Höblinswart zu überprüfen.

Ordnungsamtsleiterin Boschatzke weist darauf hin, dass die Verwaltung das Anlegen eines Fußgängerüberwegs in der Hirschstraße bereits mehrfach beim Landratsamt angefragt habe, dies jedoch von der Straßenverkehrsbehörde abgelehnt worden sei. Als Zugeständnis wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h reduziert.

Von der Verwaltung wird zugesagt, das Anlegen eines Fußgängerüberwegs in der Hirschstraße bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zu beantragen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 11 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 12
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 4 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Frau Masl aus Rettersburg nimmt Bezug auf den Mietbegrenzer des Rems-Murr-Kreises. Dieser mache es nahezu unmöglich, sozial geförderte Wohnungen zu bekommen.

Ordnungsamtsleiterin Boschatzke informiert, dass im letzten Jahr im Auftrag des Landkreises eine Untersuchung eines Instituts durchgeführt wurde. Berglen lag bei der Miethöhe bisher in Kategorie 4 und wurde jetzt in Kategorie 5 eingestuft. Diese Werte sind zwischenzeitlich vom Sozialausschuss des Landkreises auch so genehmigt worden.

Der Vorsitzende bittet Frau Masl, sich direkt mit der Verwaltung (Frau Boschatzke) in Verbindung zu setzen.

Er sagt außerdem zu, das Thema zu gegebener Zeit aufzuarbeiten.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 12 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 13
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Maßnahmen zur Umsetzung der örtlichen Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen, hier: Neubau einer dreigruppigen Einrichtung am Standort Leharstraße 35, Einrichtung eines Naturkindergartens und Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein

Auf die Sitzungsvorlage 34/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Architektin Ursel Ackermann sowie die Geschäftsführerin der Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V. Frau Cornelia Beck und die erste Vorsitzende Frau Leonie König. Nach einer kurzen Einführung in die Thematik erteilt der Vorsitzende das Wort an die mit der Planung des Gebäudes beauftragte Architektin Ackermann, die die aktuell vorliegenden Gebäudeentwürfe ausführlich vorstellt. Anschließend geht sie auf die Kostenschätzung für die nun 3-gruppige Einrichtung ein, die sich nach der Fortschreibung der Herstellungskosten aufgrund der aktuellen Marktsituation (Stand Juni 2022) auf rd. 3.960.000 € beläuft. Außerdem stellt sie die Bedarfskosten vor, die nicht in der Kostenschätzung enthalten sind. Die Erd- und Rohbauarbeiten sind in Abhängigkeit des noch zu erstellenden Baugrundgutachtens zu betrachten. Es ist möglich, dass noch verschiedene Anpassungen vorgenommen werden müssen. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass es nur möglich ist, zeitnahe Kostenberechnungen zu erstellen. Im Augenblick liegt die Genauigkeit der Kostenermittlung bei +/- 40% zwischen der Kostenschätzung und der Kostenfeststellung.

Bauamtsleiter Rabenstein dankt Architektin Ackermann für die kurzfristige Ergänzung der Planung für eine zweigruppige Einrichtung um eine weitere Gruppe. Nachdem die dritte Gruppe im aufgefüllten Bereich der alten, teilabgebrochenen Sporthalle zur Ausführung kommen soll, handelt es sich bei den gezeigten Planunterlagen um einen ersten Entwurf. Nach Vorliegen des erwähnten Baugrundgutachtens werden die gewonnenen Erkenntnisse und Vorgaben des Gutachters in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Aufgrund des aktuellen Marktgeschehens (hoher Auftragsbestand der Unternehmen, Engpässe bei Materialverfügbarkeit, volatile Rohstoff- und Energiepreise infolge Ukraine-Krise) und wegen des nicht bekannten Untergrunds muss sich

die Architektin hinsichtlich der Angabe der voraussichtlichen Kosten absichern. Vor diesem Hintergrund sind die Baukosten derzeit noch vage.

Gemeinderat Hammer nimmt Bezug auf die geplante Photovoltaikanlage, die auf dem Dach der neuen Sporthalle angebracht werden soll. Er gibt zu bedenken, dass es jetzt schon Probleme mit der Belastung des Daches gibt.

Bauamtsleiter Rabenstein weist darauf hin, dass im Zuge der Planung der Photovoltaikanlage auch eine statische Prüfung erfolgen wird. Eine tatsächliche Aussage zur Statik kann also erst getroffen werden, wenn die Planung für die PV-Anlage vorliegt.

Gemeinderat Käßer fragt an, ob als Dachform für die Kindertageseinrichtung auch ein Satteldach denkbar sei, sodass die PV-Anlage dann separat auf diesem untergebracht werden könnte. Auch würde ein Satteldach von der Unterhaltung besser abschneiden.

Bauamtsleiter Rabenstein informiert, dass die Regelungen des gültigen Bebauungsplans kein Satteldach zulassen. Da die angrenzende Sporthalle ebenfalls mit einem Flachdach ausgeführt wurde, wäre ein Satteldach hier aus städtebaulicher Sicht nicht passend.

Architektin Ackermann weist darauf hin, dass die Flachdachbauten früher größtenteils mit Kies belegt waren und dadurch den unterschiedlichen Temperaturen ausgesetzt waren. Die Flachdächer heutzutage werden begrünt. Durch das Substrat wird die Abdichtungsfolie geschützt. Ein Flachdach wird heutzutage nicht mehr als problematisch angesehen.

Gemeinderat Haller vertritt die Auffassung, dass das Projekt nun angegangen werden müsse. Man habe den Neubau einer weiteren Einrichtung in der Vergangenheit eher kritisch gesehen und daher die weitere Planung zunächst nicht befürwortet. Nun aber bleibe der Gemeinde aufgrund der vorliegenden Kinderzahlen keine andere Möglichkeit. Er befürwortet die aus seiner Sicht sehr gelungene Planung von Architektin Ackermann. Bedenken hat er jedoch wegen des Personalbedarfs.

Gemeinderätin Dr. Reichart dankt Architektin Ackermann und betont, dass es wichtig ist, nun schnellstmöglich mit der Umsetzung des Projekts zu beginnen.

Bezüglich einer Anfrage von Gemeinderat Kraus zur Nutzungsfläche der künftigen PV-Anlage teilt Bauamtsleiter Rabenstein mit, dass diesbezüglich aktuell noch keine konkreten Daten vorliegen. Ein entsprechendes Ingenieurbüro soll mit der Planung der Anlage und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung beauftragt werden. Bei der Festlegung der Leistungsfähigkeit werden neben der Wirtschaftlichkeit auch die finanziellen Mittel, die die Gemeinde investieren möchte, entscheidend sein.

Nachfolgend informiert Hauptamtsleiterin Ehmann über die Möglichkeit der Einrichtung eines Naturkindergartens.

Der Vorsitzende betont, dass dieser keinen Ersatz, sondern eine gute Ergänzung zu dem Angebot, wozu die Gemeinde verpflichtet darstellt.

Gemeinderat Hammer begrüßt die Einrichtung eines Naturkindergartens, für ihn wäre auch eine zweite Gruppe denkbar.

Gemeinderätin Dr. Reichart erkundigt sich, ob spezielle Zusatzqualifikationen des Betreuungspersonals notwendig ist und ob dies nicht eine gewisse Konkurrenz zu den Fachkräften darstellt. Eine Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit dem Waldkindergarten hält sie für notwendig.

Hauptamtsleiterin Ehmann versichert, dass dies auch das Ziel der Verwaltung sei.

Von Seiten des Vereins Tageseltern Winnenden und Umgebung e.V. stellt die Geschäftsführerin Frau Cornelia Beck die Kindertagespflege und die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit anhand einer PowerPoint-Präsentation vor.

Protokollnotiz: Gemeinderat Friz nimmt ab 19.51 Uhr an der Sitzung teil.

Der Vorsitzende betont, dass auch dieses Angebot als Ergänzung zu den anderen Angeboten zu sehen ist.

Gemeinderat Scherhauser fragt an, warum die Nachfrage in Berglen nicht so groß sei.

Frau Beck teilt hierzu mit, dass die Nachfrage schon da sei, man aber qualifiziertes Personal benötige. Die Anforderungen und Vorgaben diesbezüglich sind in den letzten zwei bis drei Jahren deutlich gestiegen, die Geldleistungen hingegen nicht. Hilfe könne die Gemeinde mit einem Mietzuschuss, einer Platzpauschale oder bei der Ausstattung geben.

Zu einer Nachfrage von Gemeinderätin Dr. Reichart teilt Frau Beck mit, dass TigeR nicht über die Fachaufsicht der Gemeinde, sondern über den Tageselternverein läuft.

Gemeinderätin Dr. Reichart befürwortet, dass man sich mit dieser Thematik weiter beschäftigt, das Konzept von TigeR sieht sie jedoch in einigen Punkten kritisch.

Gemeinderat Kraus befürwortet, dass mehrere Varianten verfolgt werden sollen.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Haller bzgl. der Betreuung am Wochenende teilt Frau Beck mit, dass dies nur in speziellen Ausnahmefällen gemacht wird.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der in der örtlichen Bedarfsplanung für Kinderbetreuungseinrichtungen festgestellte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kindertageseinrichtungen wird mit folgenden Maßnahmen gedeckt:

- 1. Neubau einer dreigruppigen Einrichtung am Standort der ehemaligen Hausmeisterwohnung mit 66 bis 69 Betreuungsplätzen**

Der Gemeinderat fasst den Beschluss für die Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Hybridbauweise auf dem Grundstück Leharstraße 35 in Oppelsbohm sowie für die öffentliche Ausschreibung nach Vorliegen der Baugenehmigung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Architekten- und Fachplanerleistungen (alle Leistungsphasen) zu beauftragen sowie zeitnah ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Der Gemeinderat stimmt der vorzeitigen Beseitigung des bestehenden Hausmeisterpavillons zu und ermächtigt die Verwaltung mit dem Abbruch des Gebäudes. Die Verwaltung erhält den Auftrag, die erforderliche Verlegung der Wasser-, Strom- und Telekomleitung umzusetzen einschließlich der Durchführung der beschränkten Ausschreibung und der Vergabeentscheidung. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 36500101-78710000/100 in Höhe von 90.000 €.

- 2. Einrichtung eines Naturkindergartens**

Neben dem Neubau einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung wird die Einrichtung eines Naturkindergartens mit einer Betreuungsgruppe angestrebt (20 Ü 3-

**Betreuungsplätzen je Gruppe). Bei Bedarf und entsprechender Nachfrage könnte das Angebot auf zwei Gruppen erweitert werden.
Die Verwaltung wird beauftragt, einen Standort für die Einrichtung zu suchen und die notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.**

3. Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein

Die Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein soll verstärkt und das Angebot in der Kindertagespflege, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, ausgebaut werden. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen zu prüfen und die notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.

4. Weiterführung der bestehenden Einrichtungen und Standorte

Alle bestehenden Einrichtungen werden mittel- bis langfristig weiterbetrieben. Sofern Betreuungsplätze nicht mehr benötigt werden und einzelne Gruppen geschlossen werden können, entscheidet darüber der Gemeinderat im Zusammenhang mit künftigen Bedarfsplanungen.

Verteiler: 1 x Hauptamt
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/034/2022	Az.: 460.023
Datum der Sitzung 21.06.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Maßnahmen zur Umsetzung der örtlichen Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen, hier: Neubau einer dreigruppigen Einrichtung am Standort Leharstraße 35, Einrichtung eines Naturkindergartens und Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein

Die örtliche Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen wurde in der öffentlichen Sitzung am 26. April 2022 festgestellt. Um den Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen zu decken, müssen weitere drei Gruppen mit rund 60 Plätzen für Kinder über drei Jahren eingerichtet werden. Mindestens eine Gruppe davon wird voraussichtlich bereits im Frühjahr 2024 benötigt, die zwei weiteren im Jahr 2025. Die Plätze sollen mit verlängerten Öffnungszeiten eingerichtet werden.

Aufgrund der hohen Kinderzahlen werden die Plätze dauerhaft benötigt. Auf die Einrichtung weiterer Interimslösungen wie bspw. das Aufstellen einer Containeranlage soll daher verzichtet werden. Diese decken zwar den Bedarf an Betreuungsplätzen ab, sind aber für unseren langfristigen Bedarf ungeeignet und auch aus finanziellen Gesichtspunkten keine probate Maßnahme zur Schaffung von unserem Standard entsprechenden neuen Kinderbetreuungsplätzen.

Zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen schlägt die Verwaltung folgende Maßnahmen vor:

1. Neubau einer dreigruppigen Einrichtung am Standort Hausmeisterpavillon

Mit dem Neubau einer dreigruppigen Einrichtung kann der Bedarf langfristig gedeckt und bis zu 69 weitere Betreuungsplätze geschaffen werden.

Sollte der Platzbedarf auf Dauer zurückgehen, können ursprünglich als Interimslösung eingerichtete Gruppen aufgelöst und damit hohe Betriebs- und Investitionskosten zur Erhaltung der Bausubstanz der sanierungsbedürftigen Gebäude vermieden werden.

Planung

Der Gemeinderat hat sich im Rahmen der Maßnahmenplanung in 2020 bereits für den Standort des ehemaligen Hausmeisterpavillons, Leharstraße 35, in Oppelsbohm ausgesprochen. Da die baurechtlichen Voraussetzungen hier bereits geschaffen wurden, ist an dieser Stelle eine schnelle Umsetzbarkeit gewährleistet.

Die Verwaltung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der damaligen Kinderzahlen beauftragt, ein Baugesuch für den Neubau einer zweigruppigen Kindertageseinrichtung am Standort des ehemaligen Hausmeisterpavillons Leharstraße 35 in Oppelsbohm zu erstellen und dieses zur Genehmigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

Der Gemeinderat hat sich in dieser Sitzung eingehend mit den verschiedenen Varianten hinsichtlich der Ausführung des Gebäudes befasst (modulare Stahlcontainer, Skelettbauweise, Holzmodulbauweise, Holzständerbauweise). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hat sich das Gremium für eine Kombination aus Massivbau- und Holzständerbauweise ausgesprochen (Hybridbauweise). Die Architekten- und Fachplanerleistungen (alle Leistungsphasen) konnten von der Verwaltung beauftragt werden. Eine endgültige Entscheidung über die Umsetzung des Kindergartenneubaus stand seiner Zeit unter dem Vorbehalt eines Gemeinderatsbeschlusses und der Finanzierung im Gemeindehaushalt. Die Einvernehmensentscheidung nach § 36 BauGB wurde damals dem Bau- und Umweltausschuss überlassen.

Der Bau- und Umweltausschuss sah in der Sitzung vom 04.05.2021 keine Notwendigkeit für den Neubau einer Kindertageseinrichtung, weshalb keine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat erfolgte und das Einvernehmen zu dem zur Umsetzung erforderlichen Bauantrag nicht erteilt wurde. Es wurde kein Bauantrag bei der Baurechtsbehörde eingereicht und das Projekt somit auch planerisch nicht weiterverfolgt.

Die beteiligten Planungsbüros Landschaftsarchitekten Blank, die Planungsunion Energie- und Gebäudetechnik GmbH und Architektin Ursel Ackermann sind aufgrund des oben genannten Beschlusses jeweils einschließlich der Leistungsphase 4 beauftragt worden. Allen wurde damals jedoch die weitere Beauftragung in Aussicht gestellt.

Aufgrund der Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen wird nun eine dreigruppige Einrichtung benötigt. Die vorhandene Planung zwischen der bestehenden Sporthalle im Westen und der Kindertagesstätte Rappelkiste im Osten wurde entsprechend erweitert. Aufgrund der Kürze der Zeit konnten für die dritte Gruppe jedoch nur Grundrisse und keine baugesuchsreifen Planunterlagen erstellt werden.

Für die Gruppen ist ein zweigeschossiges Gebäude in Hybridbauweise mit Flachdach mit nordwestlicher/südöstlicher Ausrichtung geplant. Aufgrund der Hanglage wird das untere Geschoss in Massivbauweise und teilweise vom Hang verdeckt errichtet. Es ist an der Südwestseite über einen barrierefreien Eingang von der Kreisstraße aus erreichbar. Das in Holzständerbauweise geplante Obergeschoss mit Eingangsbereich auf der Nordwestseite, in dem zwei Gruppen untergebracht sind, soll sowohl aus Richtung der Parkplätze der Nachbarschaftsschule als auch mittels einer Rampe von der Kreisstraße aus barrierefrei erreichbar sein. Zwischen dem neuen Gebäude und der Kreisstraße sieht die Planung einen Außenbereich mit Spielgeräten vor, der von zwei Gruppen genutzt wird. Nördlich des Gebäudes ist für die dritte Gruppe ein separater Außenbereich vorgesehen.

In den beiden Stockwerken sind Gruppen-, Sanitär- sowie Zusatz-/Schlaf-/Mehrzweckräume geplant. Das Obergeschoss soll zusätzlich ein Büro sowie einen Aufenthaltsraum mit Küchenbereich für die Betreuer und Betreuerinnen erhalten. Für kurze Wege innerhalb des Gebäudes sorgt ein zentral angeordnetes Treppenhaus, welches bei einer veränderten Gebäudenutzung nachträglich mit einem Aufzug ausgestattet werden könnte.

Die Raumplanung wurde mit der Kindergartenfachberatung abgestimmt. Wie im Beschluss vom 15.12.2020 vom Gemeinderat gefordert, sind darüber hinaus Überlegungen zu einer möglichen Nachnutzung des Gebäudes eingeflossen.

Die mit der Planung des Gebäudes beauftragte Architektin Ursel Ackermann ist in der Sitzung des Gemeinderats anwesend und stellt die aktuell vorliegenden Gebäudeentwürfe vor. Ferner wird Herr Blank, der für die Außenanlagen verantwortlich ist, an der Sitzung teilnehmen.

Kosten

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 04.05.2021 wurden für den Neubau einer zweigruppigen Einrichtung ohne Außenanlagen, Ausstattung und Mobiliar Grobkosten von 1.721.000 € ermittelt.

Aufgrund des erst seit Kurzem bekannten größeren Bedarfs an Betreuungsplätzen konnte die erweiterte Planung für eine zusätzliche Gruppe im OG noch nicht vollständig abgeschlossen werden. Dieser Planungsstand sowie die aktuell sehr stark steigenden Rohstoff- und Energiepreise und geringe Verfügbarkeit von Baustoffen ermöglichen zum jetzigen Zeitpunkt leider keine konkrete Berechnung der zu erwartenden Kosten. Die Architektin geht in ihrer auf Juni 2022 fortgeschriebenen Schätzung von Herstellungskosten in Höhe von 3.950.000 € aus. **Darin sind allerdings die Kosten für den Abbruch des vorhandenen Hausmeisterpavillons**

in Höhe von ca. 17.000 € (Stand Mai 2021) nicht berücksichtigt. Zum jetzigen Zeitpunkt stehen aufgrund des oben bereits aufgeführten Planungsstands auch die Kosten für die Ausstattung (z.B. Küche, Mobiliar, Spielzeug) noch nicht fest und für die Verlegung der im Baufeld liegenden verschiedenen Leitungen (Wasser, Strom, Telekom) liegt eine unverbindliche Aussage des Ingenieurbüros Riker+Rebmann vor. Diese geht von Kosten in Höhe von ca. 66.000 € aus. Darüber hinaus wäre noch ein Planungsauftrag mit Kostenberechnung für die auf dem Gebäude erforderliche Photovoltaikanlage zu erteilen.

Im Haushalt des Jahres 2022 sind Finanzmittel in Höhe von 100.000 € unter dem Produkt 36500101-78710000 für das Projekt vorgesehen. Die Verwaltung geht davon aus, dass die noch in 2022 anfallenden Planungskosten dadurch gedeckt sind. Die vorgesehenen Abbrucharbeiten und Leitungsverlegungen sind im Haushalt 2022 nicht enthalten und sollen deswegen über eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 90.000 € bei dem oben genannten Produkt finanziert werden. In der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2023 und 2024 wurden Ausgaben in Höhe von jeweils 1.000.000 € angenommen.

Vorschlag zur Umsetzung der Maßnahme

Die Verwaltung schlägt vor, den Bedarf an Betreuungsplätzen mit dem Neubau einer dreigruppigen Einrichtung am Standort des ehemaligen Hausmeisterpavillons zu decken.

Der Baubeschluss für den Neubau der Kindertageseinrichtung müsste aufgrund des noch zu durchlaufenden Baugenehmigungsverfahrens, der Ausschreibung der Bauleistungen und der gerechneten Bauzeit von ca. einem Jahr im Juni 2022 gefasst werden, um sicherzustellen, dass die neue Kindertageseinrichtung bis zum Frühjahr 2024 in Betrieb kann.

Der Gebäudeabbruch soll schnellstmöglich durchgeführt werden, damit zeitnah noch Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden können. Ferner soll die Verlegung der oben genannten Leitungen vorgezogen werden.

2. Naturkindergarten

Eine weitere Möglichkeit neue Betreuungsplätze in der Gemeinde anzubieten, sieht die Gemeindeverwaltung in der Einrichtung eines Naturkindergartens. Damit könnten über den Neubau der dreigruppigen Einrichtung hinaus weitere 20 Kindergartenplätze pro Gruppe für Kinder von über drei Jahren bis Schuleintritt geschaffen werden.

Ein Naturkindergarten benötigt eine umfassende naturpädagogische Konzeption und die Kinder befinden sich täglich und den überwiegenden Teil des Tages im Freien. Die Gruppe trifft sich mit den Fachkräften täglich zu jeder Jahreszeit und bei allen Witterungsverhältnissen in der freien Natur. Sie verfügt über einen beheizbaren Stützpunkt (Hütte, Bauwagen o.ä.) in dem die Kinder bei schwierigen Wetterbedingungen Schutz finden und Materialien, Geräte und Ersatzkleidung aufbewahren können.

In der Gemeinde Berglen wird diese Angebotsform bereits durch den Waldkindergarten Berglen e. V. angeboten. Vom Vorstand wurde signalisiert, dass derzeit keine weitere Gruppe unter der Trägerschaft des Vereins umgesetzt werden kann. Dass es in der Elternschaft eine große Nachfrage nach dieser Angebotsform gibt, wird von den Verantwortlichen bestätigt. Laut der Vormerkliste des Waldkindergartens wäre es kein Problem, eine weitere Gruppe zu füllen.

Die Einrichtung eines Naturkindergartens erfordert einen geeigneten Standort, der möglichst im Eigentum der Gemeinde ist und die Errichtung einer beheizbaren Schutzhütte oder eines beheizbaren Bauwagens baurechtlich und feuerpolizeilich zulässt. Eine Abstimmung mit der Forstverwaltung ist erforderlich. Die gute Erreichbarkeit (Anfahrt über Feld- und Waldwege und Parkplatz am Treffpunkt) sollte gewährleistet sein.

Kosten

Die Investitionskosten eines Naturkindergartens liegen aufgrund der Besonderheiten deutlich niedriger (kein festes Gebäude, wenig Mobiliar und Material). Die Kosten für einen Bauwagen würden aktuell bei rund 80.000 € liegen.

Demgegenüber ist der Personalaufwand etwas erhöht, da für ihn die Besonderheit gilt, dass bei der Angebotsform als Kindergarten die Höchstzahl von 20 Kindern (25 Kindern in regulärer Gruppe) und zwei Fachkräfte während der gesamten Öffnungszeit gelten (1,9 Fachkräfte in regulärer Gruppe).

Vorschlag zur Umsetzung der Maßnahme

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, neben dem Neubau der dreigruppigen Einrichtung einen Naturkindergarten mit einer Gruppe je 20 Betreuungsplätze einzurichten. Bei Bedarf und entsprechender Nachfrage könnte das Angebot auf zwei Gruppen erweitert werden.

Auf diese Weise könnte ein zusätzlicher Bedarf gedeckt und im Fall zurückgehender Kinderzahlen der Verzicht auf eingerichtete Interimslösungen ermöglicht werden. Damit würden auch dringend notwendige Investitionen in die bauliche Substanz der Betriebsgebäude entbehrlich. Im Fall der Kindertageseinrichtung Pustebume in Rettersburg könnte das Gebäude durch einen Bebauungsplan als Bauplatz ausgewiesen und veräußert werden.

3. Ausbau des Angebots in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Kinderbetreuung, bei der qualifizierte Kindertagespflegepersonen Kinder stundenweise oder ganztags betreuen. Besonders kleine Kinder fühlen sich in dem überschaubaren familiären Rahmen wohl und wachsen mit anderen Kindern unterschiedlichen Alters gemeinsam auf. Kindertagespflegepersonen sind konstante Bezugspersonen für Kinder, daher ist die Kindertagespflege insbesondere für Kinder unter 3 Jahren sehr geeignet.

Die Betreuung der Kinder findet in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, der Familie des Kindes oder anderen geeigneten Räumen statt. Die Betreuungszeiten richten sich individuell nach dem Bedarf des Kindes und seiner Eltern sowie nach den Möglichkeiten der Kindertagespflegeperson. Vor allem die „Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen“ (Tiger) kann für Kommunen eine flexible und finanziell attraktive Betreuungsmöglichkeit neben institutionellen Angeboten sein und auf unterschiedlichste Bedarfe reagieren.

Die Tagespflegepersonen (TPP) sind selbstständig tätig. Durch eine Tagespflegeperson dürfen bis zu 5 Tageskinder gleichzeitig betreut werden; max. 10 Tageskinder dürfen angemeldet sein. Durch zwei Tagespflegepersonen dürfen bis zu 7 Tageskinder gleichzeitig betreut werden; max. 15 Tageskinder dürfen angemeldet sein. Bis zu neun Tageskinder dürfen gleichzeitig betreut werden, wenn eine TPP davon eine pädagogische Fachkraft ist, oder eine mit 300 UE qualifizierte Tagespflegeperson mit mindestens 5-jähriger praktischer Tätigkeit; max. 15 Tageskinder dürfen angemeldet sein.

Die Gemeindeverwaltung hat Kontakt mit dem Tageselternverein Winnenden aufgenommen.

Ziel ist, das Betreuungsangebot durch Tagespflegepersonen für Kindern unter drei Jahren auszubauen. Damit kann die Belegung der Plätze in altersgemischten Gruppen der Kitas in kommunalen Einrichtungen reduziert werden, so dass schließlich mehr Plätze für Kinder über drei Jahren zur Verfügung stehen.

Die hauptamtliche Geschäftsführerin des Tageselternvereins Winnenden und Umgebung e. V., Cornelia Beck, wird den Gemeinderat in der Sitzung über das Angebot in der Gemeinde Berglen und die Möglichkeiten des Ausbaus der Kindertagespflege informieren.

Vorschlag zur Umsetzung der Maßnahme

Die Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein soll verstärkt und das Angebot in der Kindertagespflege, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, ausgebaut werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten zum Ausbau der Kindertagespflege zu prüfen und die notwendigen Beschlüsse vorzubereiten. Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen als ein eigenständiges Betreuungsangebot in der Gemeinde eingerichtet werden kann und wie eine kommunale Finanzierung aussehen könnte.

4. Weiterführung der bestehenden Einrichtungen und Standorte

Alle bestehenden Einrichtungen werden mittel- bis langfristig zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen weiterbetrieben. Sofern die Betreuungsplätze nicht mehr benötigt werden, entscheidet über die Schließung von Gruppen der Gemeinderat im Zusammenhang mit künftigen Bedarfsplanungen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der in der örtlichen Bedarfsplanung für Kinderbetreuungseinrichtungen festgestellte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kindertageseinrichtungen wird mit folgenden Maßnahmen gedeckt:

- 5. Neubau einer dreigruppigen Einrichtung am Standort der ehemaligen Hausmeisterwohnung mit 66 bis 69 Betreuungsplätzen**

Der Gemeinderat fasst den Beschluss für die Errichtung einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Hybridbauweise auf dem Grundstück Leharstraße 35 in Oppelsbohm sowie für die öffentliche Ausschreibung nach Vorliegen der Baugenehmigung. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Architekten- und Fachplanerleistungen (alle Leistungsphasen) zu beauftragen sowie zeitnah ein Baugrundgutachten erstellen zu lassen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt. Der Gemeinderat stimmt der vorzeitigen Beseitigung des bestehenden Hausmeisterpavillons zu und ermächtigt die Verwaltung mit dem Abbruch des Gebäudes. Die Verwaltung erhält den Auftrag, die erforderliche Verlegung der Wasser-, Strom- und Telekomleitung umzusetzen einschließlich der Durchführung der beschränkten Ausschreibung und der Vergabeentscheidung. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei dem Produktsachkonto 36500101-78710000/100 in Höhe von 90.000 €.

- 6. Einrichtung eines Naturkindergartens**

Neben dem Neubau einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung wird die Einrichtung eines Naturkindergartens mit einer Betreuungsgruppe angestrebt (20 Ü 3-Betreuungsplätzen je Gruppe). Bei Bedarf und entsprechender Nachfrage könnte das Angebot auf zwei Gruppen erweitert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Standort für die Einrichtung zu suchen und die notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.

- 7. Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein**

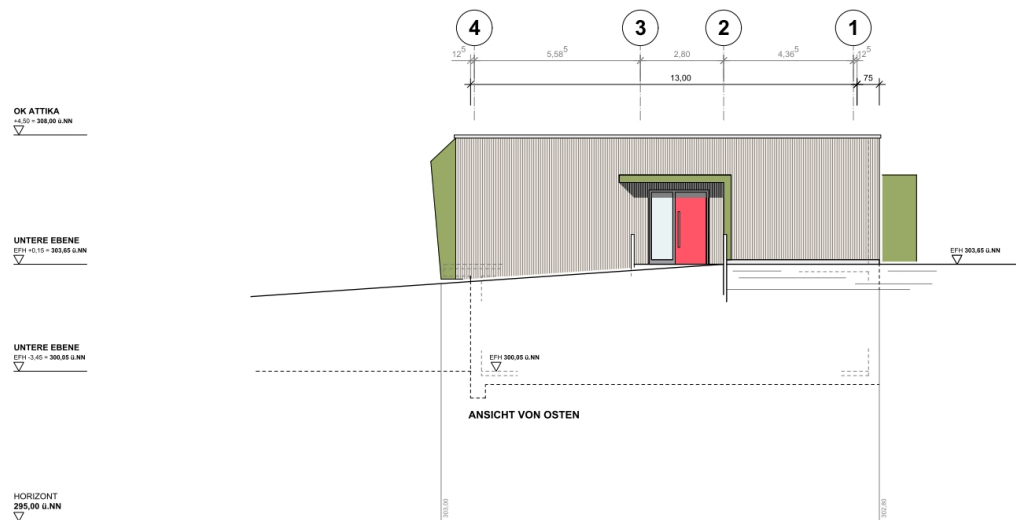
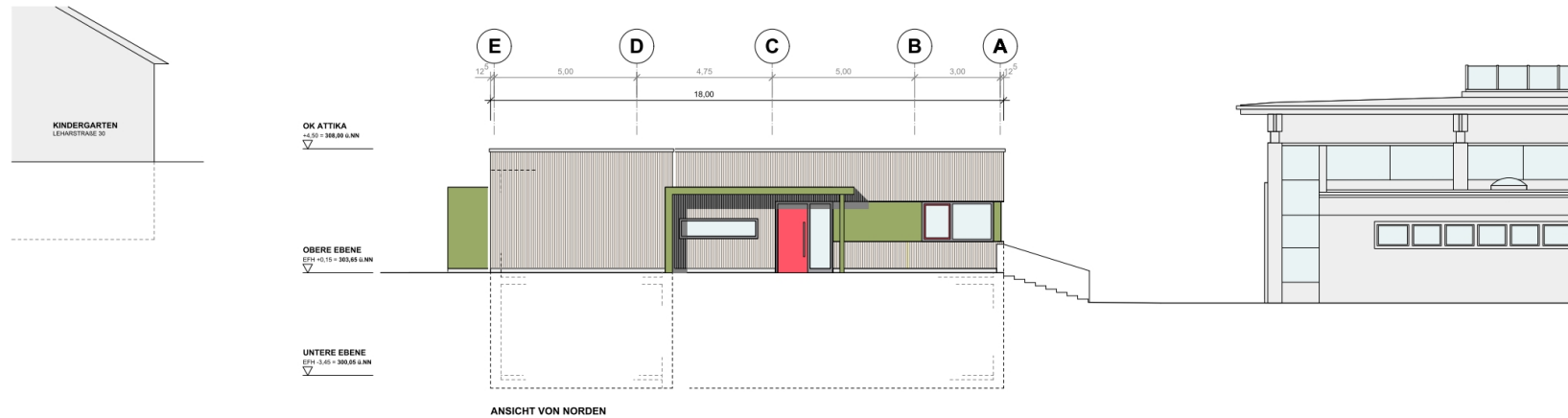
Die Zusammenarbeit mit dem Tageselternverein soll verstärkt und das Angebot in der Kindertagespflege, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, ausgebaut werden. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen zu prüfen und die notwendigen Beschlüsse vorzubereiten.

8. Weiterführung der bestehenden Einrichtungen und Standorte

Alle bestehenden Einrichtungen werden mittel- bis langfristig weiterbetrieben. Sofern Betreuungsplätze nicht mehr benötigt werden und einzelne Gruppen geschlossen werden können, entscheidet darüber der Gemeinderat im Zusammenhang mit künftigen Bedarfsplanungen.

Verteiler:

1 x Hauptamt
1 x Bauamt



ANERKANNT:
DER BAUHERR

DIE ARCHITEKTIN

VORABZUG vom 15.04.2021

BERGLEN, DEN 00.00.2021 BERGLEN, DEN 00.00.2021

URSEL ACKERMANN DIPL.-ING.(FH) FREIE ARCHITEKTIN
HAARLEI 27 7363 BERGLEN - OBERNARDST. TEL. 07185-73038 FAX. 07185-73033

BAUANTRAG

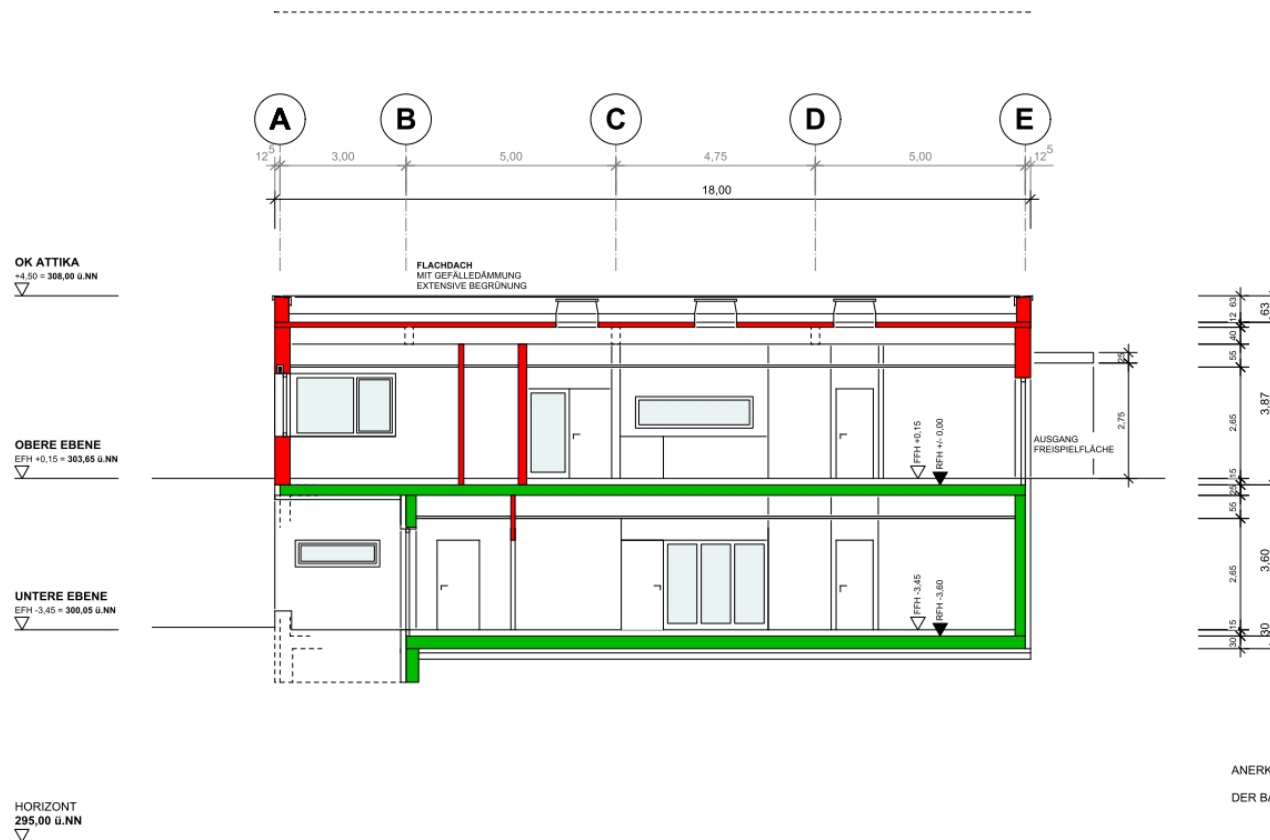
PROJEKT: ERSTELLUNG EINES 2-GRUPPIGEN KINDERGARTENS
LEHARSTRASSE 30, 7363 BERGLEN-OPPELSBOHM

PLAN:
**ANSICHTEN
VON NORDEN
VON OSTEN**

MASSTAB: 1 : 100
DATUM: 00.00.2021

BAUHERR: GEMEINDE BERGLEN
BÜRGERMEISTER
BEETHOVENSTRASSE 14-20
7363 BERGLEN-OPPELSBOHM
TEL. 07186 / 87 67 65

GEZ. ACKERMANN
PLANNR. 105

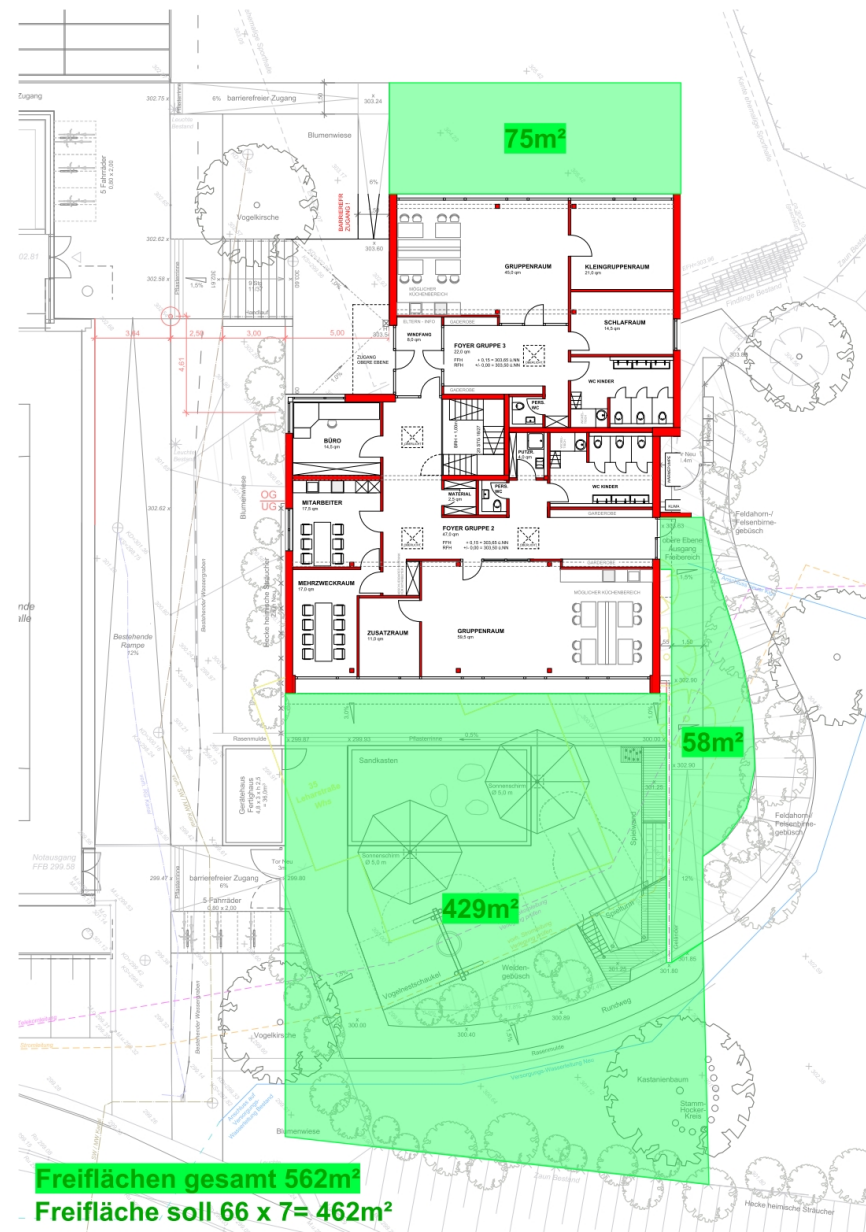


ANERKANNT:
DER BAUHERR DIE ARCHITEKTIN

VORABZUG vom 15.04.2021

BERGLEN, DEN 00.00.2021 BERGLEN, DEN 00.00.2021

URSEL ACKERMANN		DIPL.-ING.(FH) FREIE ARCHITEKTIN	
KARLSTR. 27		73663 BERGLEN - ODERNHARDT	
		TEL. 07195-73528 FAX. 07195-75523	
BAUANTRAG			
PROJEKT: ERSTELLUNG EINES 2-GRUPPIGEN KINDERGARTENS LEHARSTRASSE 35, 73663 BERGLEN-OPPELSBOHM			
PLAN:	SCHNITT		MASSTAB: 1 : 100
			DATUM: 00.00.2021
BAUHERR:	GEMEINDE BERGLEN BÜRGERMEISTER BEETHOVENSTRASSE 14-20 73663 BERGLEN-OPPELSBOHM TEL. 07195 / 97 57 65		GEZ: ACKERMANN
			PLANNR.: 103





GRS am 21.06.2022

1.0 Entwurf drei-gruppige Kindertageseinrichtung

Geplant ist ein Gebäude mit zwei Ebenen. Auf der unteren Ebene ist eine Gruppe auf der oberen Ebene sind zwei Gruppen untergebracht. Die Geschosse sind sowohl über ein Treppenhaus wie auch barrierefrei über zwei Zugänge erschlossen.

Da aus Belichtungsgründen die Personalräume nur in der oberen Ebene unterzubringen sind und diese Räume in Eingangsnähe sein sollen, ist der Haupteingang ebenfalls in der oberen Ebene angeordnet. Er ist über die Rampe zwischen Sporthalle und KITA, oder auch barrierefrei vom Schul- bzw. Hallen-Parkplatz zu erreichen. Die untere Ebene hat einen zusätzlichen Eingang von Süd-West.

Die obere Ebene hat einen zweiten Ausgang. Über den angrenzenden Rundweg auf der Nord-Ost-Seite kann man den im Süd-Osten, auf der unteren Ebene liegenden Freispielbereich erreichen.

Die Planung der Räume erfolgte nach den Größenvorgaben des KVJS und ist mit dem Hauptamt und der Kindergarten-Fachberatung der Gemeinde Berglen abgestimmt.

Untere Ebene: Gruppe 1

überdachter Eingangsbereich
Windfang
Foyer
Gruppenraum (ca. 60 qm)
Zusatzraum (ca. 16 qm)
Nassräume für Kinder und Personal

Haustechnik
Materialraum

Nutzfläche UG ca. 177,5 qm

über das Treppenhaus erhält man Zugang zur oberen Ebene

Obere Ebene: Gruppe 2 und 3

überdachter Eingangsbereich
Windfang
Büro
Pausenraum Mitarbeiter
Mehrzweckraum

Gruppe 2

Foyer
Gruppenraum (ca. 60 qm)
Zusatzraum (ca. 11 qm)
Nassräume für Kinder und Personal

Projekt: Neubau Kindertageseinrichtung Leharstraße 35 in 73663 Berglen-Oppelsbohm
Bauherr: Gemeinde Berglen, Beethovenstraße 14-20 in 73663 Berglen-Oppelsbohm

Gruppe 3 Foyer
Gruppenraum (ca. 45 qm)
Kleingruppenraum (ca. 21 qm)
Schlafraum (ca. 14 qm)
Nassräume für Kinder und Personal

Nutzfläche EG ca. 322,5 qm

Nutzfläche 3-gruppige Kindertageseinrichtung gesamt ca. 500,0 qm

Freispielbereich: die Planung der zwei Freispielbereiche, von den Landschaftsarchitekten Blank erstellt, erstreckt sich für die Gruppen 1 und 2 in süd-östliche und für die Gruppe 3 in nord-westliche Richtung.

2.0 Konstruktion:

Da sich das Gebäude durch die örtliche Hanglage sowohl nach Nord-West wie auch nach Nord-Ost teilweise im Erdreich befindet, ist die untere Ebene als Massiv-Bau, Außenwände und Stützen in Stahlbeton, Innenwände als Gipskarton-Ständerwände geplant.

Die obere Ebene in Holzständer-Bauweise, Außenwände Holzkonstruktion, gedämmt, außenseitig Holzschalung, Innenwände Gipskarton-Ständerwände.

Um helle Gruppen-Räume zu schaffen, sind in beiden Ebenen nach Süd-Osten vollflächige Glasfassaden mit außenseitigem Sonnenschutz vorgesehen.

Durch das Vorspringen der Deckenflächen entsteht bereits eine natürliche Verschattung, Öffnungsflügel in den Oberlichtern können zur Nachtentlüftung eingesetzt werden.

Das Dach ist als Flachdach mit extensiver Dachbegrünung geplant. Die Foyers beider oberen Gruppen erhalten durch Oberlichter Tageslicht.

Das Gebäude soll mit einer Fußbodenheizung über eine Wärmepumpe beheizt werden.

Sowohl Lüftungs- als auch Klimaanlage sind vorgesehen.

Eine Photovoltaikanlage soll im Zusammenhang mit der Erweiterung der PV-Anlage der Sporthalle geprüft werden.

Projekt: Neubau Kindertageseinrichtung Leharstraße 35 in 73663 Berglen-Oppelsbohm

Bauherr: Gemeinde Berglen, Beethovenstraße 14-20 in 73663 Berglen-Oppelsbohm

3.0 Kosten

Kostenschätzung 3-gruppige Einrichtung (nach den Vorentwurfsplänen vom 23.03.2022)

200 Erschließung (kein Ansatz)	00,00
---------------------------------------	--------------

300 Bauwerk – Baukonstruktion (Stand 2. Quartal 2022)	2.027.000,00
--	---------------------

400 Technischer Ausbau (Stand 2. Quartal 2022)	576.000,00
---	-------------------

500 Außenanlagen (Büro Blank vom 31.03.2022 einschl. Nebenkosten)	345.000,00
--	-------------------

600 Einrichtung (kein Ansatz)	00,00
--------------------------------------	--------------

700 Nebenkosten	651.000,00
------------------------	-------------------

ca. 25% aus Kostengruppe 300 + 400

(2.603.000,00 x 25/100 = 651.000,00)

Herstellungskosten brutto (Stand 2. Quartal 2022)	3.599.000,00
--	---------------------

Fortschreibung der Herstellungskosten aufgrund der aktuellen Marktsituation
--

Stand Juni 2022 brutto	3.960.000,00
------------------------	---------------------

Folgende Bedarfskosten sind nicht in der Kostenschätzung enthalten !

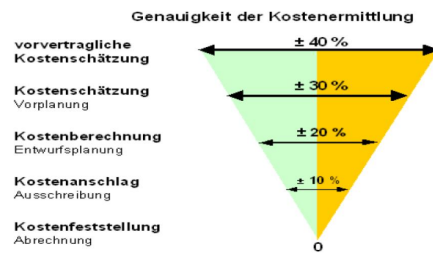
- Abbruch und Anschlussarbeiten
- Photovoltaikanlage (einschl. Planungskosten) sind in die Erweiterung der Sporthallen-PV-Anlage einzurechnen. Planung durch das Büro Planungsunion
- Umlegung der vorhandenen, durch das Grundstück verlaufenden, Wasser- / Strom- und Telekomleitung. Planung durch das Büro Riker + Rebmann
- Sichtbetonwand für Spielgeräte und Geländeabfangung, die endgültige Planung muss noch erstellt werden (ca. 50.000,00 €)

Die Kosten der Erd- und Rohbauarbeiten sind in Abhängigkeit des noch zu erstellenden Baugrundgutachtens zu betrachten.

Nach Vorlage des Baugrundgutachten können sich noch bauliche Änderungen bzw. Anpassungen ergeben.

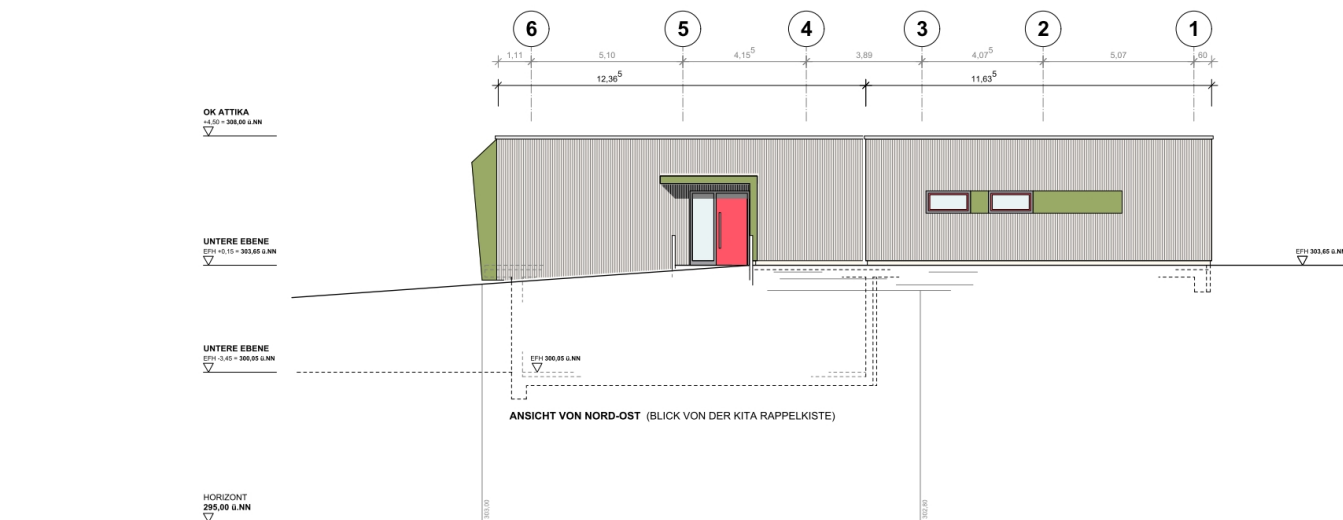
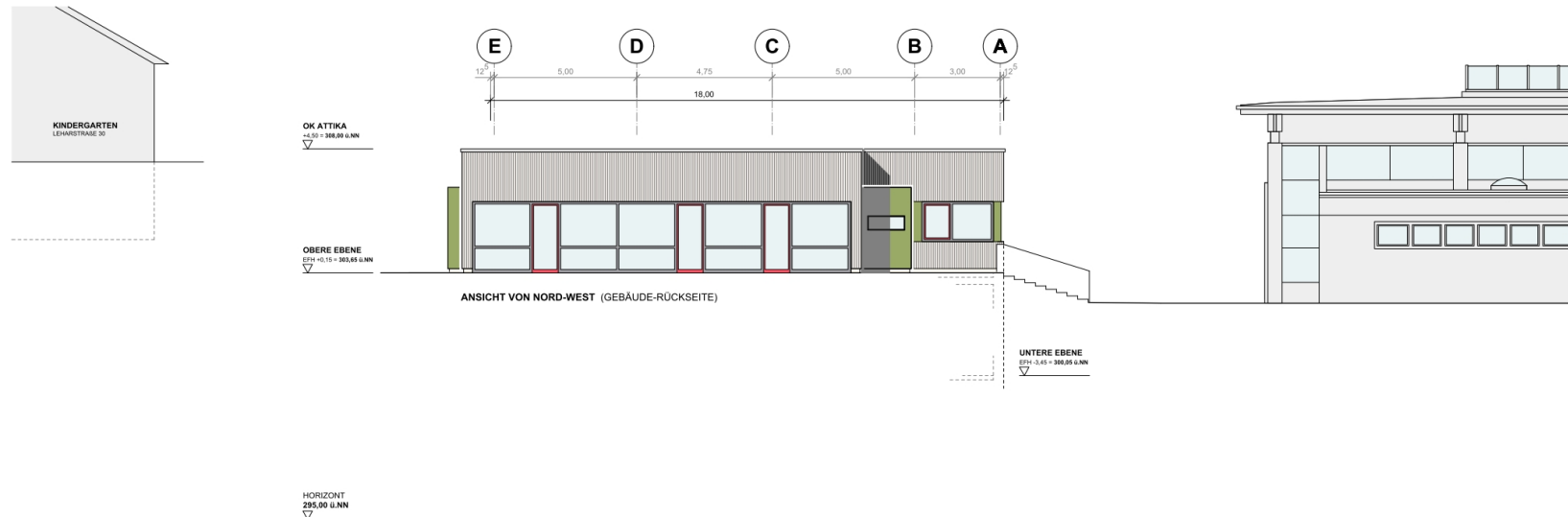
Projekt: Neubau Kindertageseinrichtung Leharstraße 35 in 73663 Berglen-Oppelsbohm
Bauherr: Gemeinde Berglen, Beethovenstraße 14-20 in 73663 Berglen-Oppelsbohm

Aufgrund der derzeitigen Weltlage und der damit verbundenen Rohstoff- und Energiesituation, ist es im Moment nur möglich zeitnahe Kostenschätzungen zu erstellen. Die Entwicklung der Baupreise ist derzeit nicht abschätzbar.

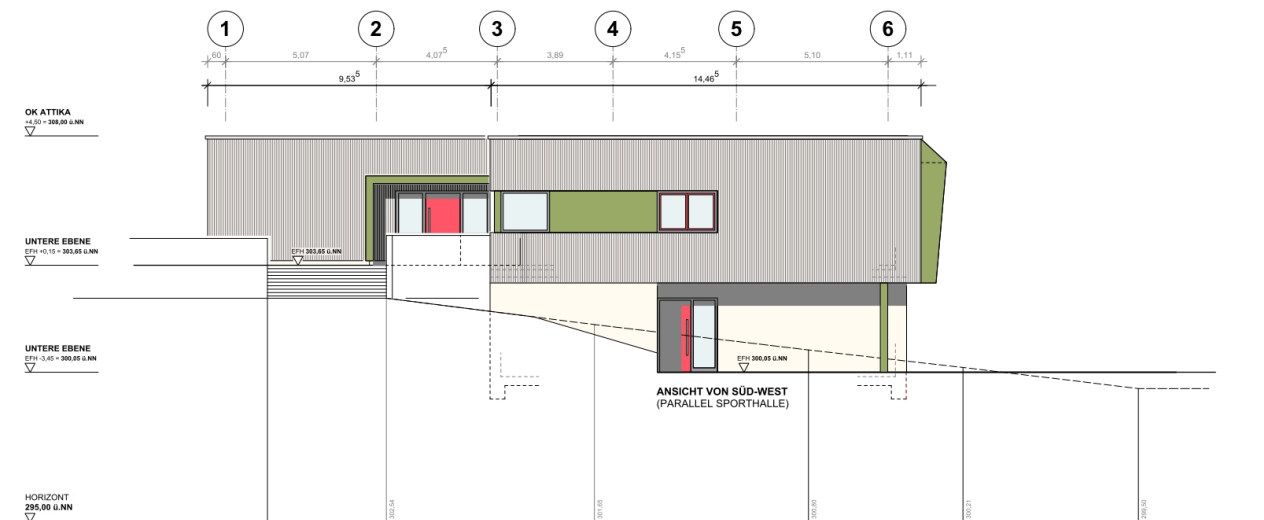
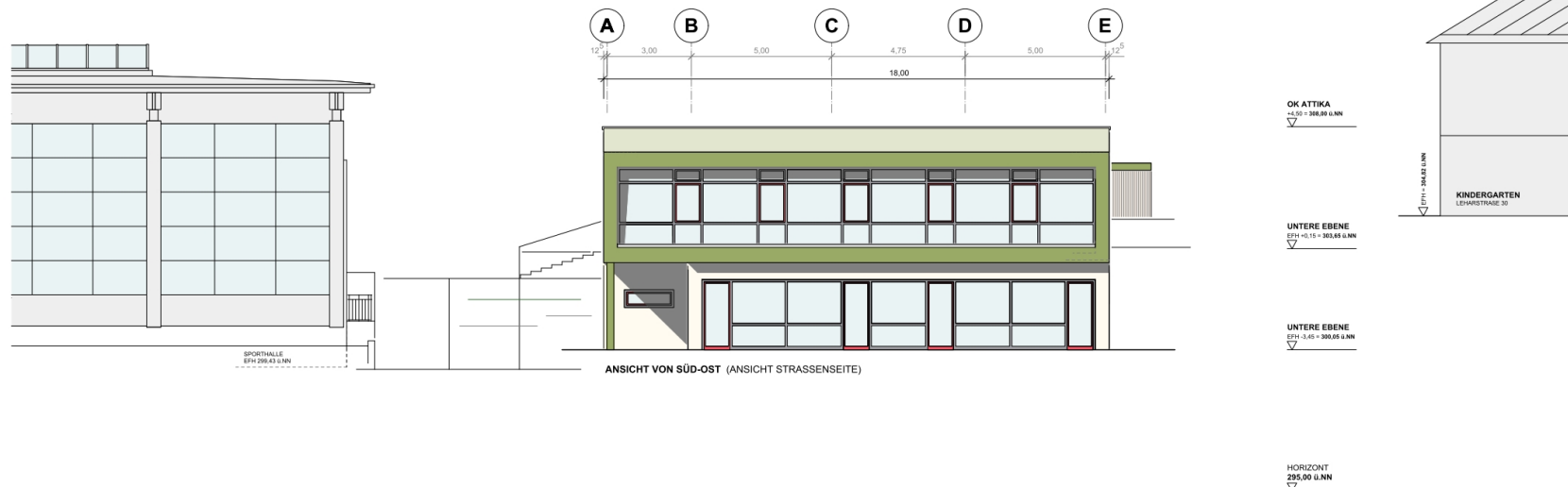


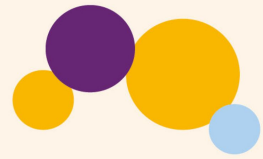
Aufgestellt
Berglen den 21.06.2022

Ursel Ackermann
Dipl. Ing. (FH) Freie Architektin



VORABZUG vom 07.06.2022





Tageseltern Winnenden & Umgebung e.V.

Kindertagespflege ist:

- Familiennahe Form der Kinderbetreuung, bei der Kinder von 0 bis 14 Jahre von einer qualifizierten Kindertagespflegeperson je nach Bedarf stundenweise oder ganztags betreut werden.
- Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der abgebenden Eltern oder in anderen geeigneten Räumen
- Im U3-Bereich ein gesetzlich gleichgestelltes Angebot zur Kita mit gleichem Förderauftrag (Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes).
- Überwiegend Betreuung von U3-Kindern
- Ergänzungsbetreuung im Kindergarten- und Schulalter

Rahmenbedingungen

Qualifizierung der Kindertagespflegeperson:

- Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten
- Erste-Hilfe-Kurs (Auffrischung alle zwei Jahre)
- Jährliche Fortbildungen von 20 UE
- Pflegeerlaubnis, die alle fünf Jahre neu beantragt werden muss (beinhaltet auch kindgerechte Räumlichkeiten)
- Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tageskinder (bei Splittingplätzen bis zu 10)

Selbständigkeit

- Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig.
- Sie erstellt die Konzeption für ihre Kindertagespflegestelle und legt das Angebot ihrer Betreuungszeiten selbst fest.
- Sie schließt mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung über den Umfang der Betreuung des Kindes ab.

Finanzierung

- Jugendamt:
 - laufende Geldleistung von 6,50 € (für die Anerkennung der Förderleistung und den Sachaufwand) pro Kind und Betreuungsstunde
 - Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung
 - Häftige Erstattung angemessene Alterssicherung und KV/PV
- Kommunaler Zuschuss (in unserem Zuständigkeitsgebiet): ein Euro pro Betreuungsstunde und U3-Kind
- Elternbeitrag an das Jugendamt, abhängig vom Betreuungsumfang und dem Einkommen der Eltern
- Jugendamt finanziert den Bedarf der Betreuung (Arbeitszeit + Fahrtzeiten der abgebenden Eltern) oder beim bedarfsunabhängigen Grundanspruch des Kindes 4 h täglich an bis zu fünf Tagen
- Vor- und Nachbereitung, Reinigung, Einkauf, vorgeschriebene Fortbildungen, Elterngespräche, Kooperationszeiten mit dem Tageselternverein usw. werden nicht finanziert

Berglen - Kindertagespflege

- Stichtag 01.03.2022:
 - 11 Kinder (7 U3) aus Berglen, die in Berglen oder durch Kindertagespflegepersonen in unserem Zuständigkeitsgebiet betreut werden.
- Momentan sieben Tagesmütter, davon betreuen vier aktiv, alle in ihrem eigenen Haushalt.

Formen der Kindertagespflege

- Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson
- Betreuung im Haushalt des Erziehungsberechtigten
- Betreuung in anderen geeigneten Räumen (TigeR).

Bisher in Berglen noch nicht vorhanden.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR)

- Betreuung findet in geeigneten Räumlichkeiten statt und nicht im Haushalt der Kindertagespflegeperson.
- Geeignete Räumlichkeiten: Wohnung mit einem Mindestmaß an qm pro Kind im Gruppenbereich und im Schlafbereich, möglichst Erdgeschoss, Bewegungsmöglichkeiten im Freien (Spielplatz oder Grünfläche in der Nähe), weitere Vorgaben vom Gesundheits- und Veterinäramt, Nutzungsänderung, aber keine Betriebserlaubnis (wie für eine Kita) notwendig
- Bei einer Kindertagespflegeperson: Bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder (bis zu 10 Betreuungsverträge)
- Im Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen: bis zu sieben (bei bestimmten Qualifizierungsvoraussetzungen bis zu neun) gleichzeitig anwesende Kinder (bis zu 15 Betreuungsverträge). ABER: Das einzelne Tageskind muss vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zugeordnet werden!

Beispiele aus der Praxis: Angebote (alle für U3-Kinder) in unserem Zuständigkeitsgebiet, je nach Angebot der Kindertagespflegepersonen:

- Eine Kindertagespflegeperson oder Zusammenschluss von zwei
- Angebot mit Schwerpunkt auf Grundanspruch von 4 h täglich
- VÖ6 oder VÖ7
- Bieten eher keine Ganztagesbetreuung von Montag bis Freitag, aber Angebot der Ganztagesbetreuung an einzelnen Tagen
- Sehr flexible, individuell am Bedarf der Eltern orientiert
- 4 Betreuungstage, aber auch 5 Betreuungstage
- Räumlichkeiten, die die Kommune zur Verfügung stellt und Räumlichkeiten, die die Kindertagespflegeperson selbst angemietet hat und dafür einen gesonderten Zuschuss von der Kommune erhält

Was wird benötigt:

- Betreuung im TigeR kann nicht ausschließlich über die laufende Geldleistung des Jugendamtes finanziert werden. Zusätzliche Finanzierung wird benötigt.
- Räumlichkeiten
- Anreizsystem wird benötigt: gut ausgestattete Räumlichkeiten und ein entsprechendes Finanzierungskonzept.
- Geeignete Kindertagespflegeperson(en): Herausforderung, diese zu finden (Personalmangel)

Weitere Informationen:

www.tageseltern-winnenden.de

www.kindertagespflege-remsmurrkreis.de

www.rems-murr-kreis.de

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



**Tageseltern Winnenden
& Umgebung e.V.**

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 12 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 13
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Straßenbeleuchtung im Baugebiet Pfeiferfeld in Steinach

Auf die Sitzungsvorlage 37/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Anhand einer PowerPoint-Präsentation macht Herr Bay von der Syna Ausführungen zur Straßenbeleuchtung im Allgemeinen, was die Ausrichtung von Straßenleuchten, die Lichtfarben und eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung angeht, und im Besonderen zu den Bestimmungen des neuen Naturschutzrechts. Ferner präsentiert er die für das Baugebiet Pfeiferfeld vorgesehenen Leuchtkörper mit einer Lichtfarbtemperatur von 3.000 Kelvin.

Gemeinderat Haller fasst zusammen, dass dies bedeute, dass zukünftige Leuchtkörper mit 3.000 Kelvin auszustatten sind und bestehende Leuchten bis zum Jahr 2030 umgerüstet werden müssen. Zur Nachfrage bezüglich der Haltbarkeit von LED-Leuchten teilt Herr Bay mit, dass von ca. 25 Jahren ausgegangen wird.

Bauamtsleiter Rabenstein weist darauf hin, dass im Moment gesetzlich nicht eindeutig geregelt ist, dass neue LED-Leuchten, u.a. aufgrund der Lichtfarbe, die erst vor einiger Zeit im Zuge einer geförderten Umrüstung der Straßenbeleuchtung ausgetauscht wurden, bis zum Jahr 2030 tatsächlich nochmals ersetzt werden müssen. Herr Bay bestätigt dies und sieht bei der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Berglen daher wegen der angesprochenen neuen naturschutzrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg keinen Handlungsbedarf. Er berichtet, dass kürzlich noch in einer anderen Kommune eine Umrüstung auf LED-Leuchten mit 4.000 Kelvin erfolgt ist. Nicht auszuschließen ist jedoch, dass das Land in den nächsten Jahren hier nochmals Änderungen bzw. Klarstellungen vornehmen oder eine bundesweit gültige Rechtsgrundlage beschlossen wird.

Gemeinderat Haller möchte wissen, wie es sich verhält, wenn bestehende 4.000 Kelvin-Leuchtmittel kaputtgehen und ausgetauscht werden müssen.

Bauamtsleiter Rabenstein erklärt, dass künftig nicht mehr die bekannten Straßenleuchten (Firmen Kaiser und Lunux) zum Einsatz kommen, sondern neue LED-Leuchten mit 3.000 Kelvin.

Man müsse vor diesem Hintergrund damit leben, dass es unterschiedliche Lichtfarben bei der Straßenbeleuchtung geben wird. Es bestehe jedoch die Möglichkeit, einzelne Leuchten aus anderen Straßenabschnitten oder –zügen untereinander zu tauschen. Dies sei aber mit einem entsprechenden Aufwand verbunden.

Herr Bay empfiehlt, dass man, wenn möglich, in einer Straße bei der gleichen Lichtfarbe bleiben sollte.

Gemeinderätin Dr. Reichart erkundigt sich, wie weit die Technik in Bezug auf Bewegungsmelder ist.

Herr Bay informiert, dass die Möglichkeiten nahezu grenzenlos seien. Letztendlich ist es eine Frage des Budgets bzw. des Invests der Gemeinde und der Kosten/Nutzen-Abwägung. Bei der Straßenbeleuchtung machen reine Bewegungsdetektoren jedoch wenig Sinn.

Gemeinderätin Dr. Reichart spricht das Wohngebiet Pfeiferfeld an und möchte wissen, ob es hier Sinn machen würde, Leuchten mit Bewegungsdetektoren auszurüsten.

Herr Bay erklärt, dass der Einsatz von Bewegungsdetektoren in erster Linie auf gering frequentierten Straßen und Wegen Sinn mache. In Wohngebieten sei dies eher unüblich. Das ständige Aus- und Anschalten („Lichtorgel“) der Straßenbeleuchtung würde von den Anwohnern im Wohngebiet als störend empfunden. Zudem sei es, wie oft angeregt, auch nicht zulässig, jede zweite Leuchte auszuschalten.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Kraus bezüglich der Verwendung von Solarpaneelen führt Herr Bay aus, dass die Kapazität der Akkus für die Straßenbeleuchtung hierfür nicht ausreichen würde. Vorstellbar wäre dies eher bei der Beleuchtung eines Radwegs ohne Netzanschluss.

Bauamtsleiter Rabenstein nimmt Bezug auf die Leuchten an der Bushaltestelle am Ortseingang von Reichenbach und am Treppenaufgang zur Kita Rappelkiste in Oppelsbohm, die mit Solarpanelen ausgestattet sind. Der Einsatz von Solarleuchten sei hier sehr sinnvoll gewesen, da an den genannten Stellen kein Netzanschluss vorhanden ist und dieser auch nur mit entsprechendem Aufwand hergestellt werden könnte.

Herr Bay informiert die Mitglieder des Gemeinderats darüber, dass die Syna einige Leuchten im Gemeindegebiet hinsichtlich ihrer Dimmbarkeit überprüft habe. Diese stammen aus unterschiedlichen Bauabschnitten. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Lampen, die ein Vorschaltgerät in der Leuchte haben, auf 50% automatisch gedimmt werden.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Käßer teilt Herr Bay mit, dass die vorgeschlagenen Leuchtkörper für das Gebiet Pfeiferfeld in insgesamt drei Phasen dimmbar sind. So werden die Randbereiche mit 16,5 Watt beleuchtet, der Ringbereich mit 20 Watt und der Einfahrtsbereich mit der höchsten Stufe von 25 Watt. Die Einstellungen können aber auch später noch direkt am jeweiligen Leuchtkopf verändert werden.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Vortrag von Herrn Bay zum Thema der Straßenbeleuchtung und deren Auswirkungen auf die Umwelt.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Vertrag mit der Süwag Energie AG bzw. der Syna GmbH über die genannten Leistungen zur Lieferung und Montage von Lichtmasten und Leuchtkörpern sowie den notwendigen Verlegungs- und Anschlussmaßnahmen für die Straßenbeleuchtung im Baugebiet Pfeiferfeld abzuschließen, sobald dies in Hinblick auf den Ausführungszeitraum möglich ist.**

- 3. Die entsprechenden Haushaltsmittel für die Herstellung der Straßenbeleuchtung sind im Gemeindehaushalt 2023 / 2024 vorzusehen.**

Verteiler: 1x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/037/2022	Az.: 656.42
Datum der Sitzung 21.06.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Straßenbeleuchtung im Baugebiet Pfeiferfeld in Steinach

Die Verwaltung ist mit der Netzplanung der Syna GmbH in Kontakt getreten, um die Rahmenbedingungen der Beleuchtungsplanung sowie einer möglichen Vergabe der Beschaffung und Montage der Straßenbeleuchtung im künftigen Baugebiet Pfeiferfeld in Steinach festzulegen.

Durch den zwischen der Gemeinde Berglen und der Süwag Energie AG bestehenden Beleuchtungsvertrag vertritt die Süwag Energie AG den Standpunkt, dass das Straßenbeleuchtungsnetz ihr Eigentum ist. An diesem dürfen ausschließlich die Süwag bzw. Syna und von ihr beauftragte Unternehmen Arbeiten an Schaltstellen, Messeinrichtungen, Leuchtenträgern, Freileitungen und Kabeln sowie Kabelübergangskästen durchführen.

Für die Herstellung der Straßenbeleuchtung im Baugebiet Pfeiferfeld folgt daraus, dass die Süwag Energie AG mit der Materialbestellung der Straßenbeleuchtungskabel, der Lichtmastenlieferung und -stellung, der Lieferung und Montage der Verbindungsmuffen sowie der Lieferung und Installation von Sicherungskästen einschließlich der Kabelmontage zu beauftragen ist. Von Seiten der Gemeinde müssen die Leitungsgräben hergestellt, die Kabel verlegt sowie das Fundamentrohr für die Leuchtmasten und die Kabelschutzrohre geliefert und verlegt werden. Diese Leistungen werden im Umfang der Erschließungsarbeiten enthalten sein, welche vorbehaltlich des Baubeschlusses für die Umsetzung des Baugebiets durch den Gemeinderat noch vergeben werden müssen.

Bei der Auswahl der zu beschaffenden Leuchtkörper müssen gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) die Belange der Insektenfauna hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung durch nächtliche Straßenbeleuchtung berücksichtigt werden. An der Sitzung des Gemeinderats wird Herr Dominik Bay von der Syna anwesend sein, um in seinem Vortrag das Thema Straßenbeleuchtung generell und im speziellen den Einfluss auf die Umwelt zu erläutern. Die von Herrn Bay gezeigte Präsentation wird den Gemeinderäten im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

Um nach dem aktuellen Kenntnisstand der Wissenschaft einen möglichst ausgewogenen Kompromiss zwischen dem zu erwartenden Stromverbrauch, der für den Straßenverkehr notwendigen Ausleuchtung der Verkehrswege sowie dem Artenschutz erzielen zu können, schlägt die Verwaltung dem Gremium die Anschaffung des Leuchtkörpers Trilux Cuvia 40 mit

einer Lichttemperatur von 3000 Kelvin vor. Dieser hat zudem den Vorteil, bei entsprechender Installation in insgesamt drei Phasen dimmbar zu sein. Die Helligkeit der Straßenbeleuchtung kann somit auf die örtlichen Anforderungen z.B. bei Zufahrts- und Wohnstraßen oder Fußgängerwegen individuell eingestellt werden.

Herr Bay hat eine lichttechnische Berechnung der Straßenbeleuchtung im Plangebiet erstellt, auf deren Grundlage bestimmt werden kann, wie viele Lichtmasten, Leuchtkörper und dementsprechende Verkabelung und Knotenpunkte benötigt werden. Bei Einsatz des Leuchtkörpers Trilux Cuvia 40 müssten demnach insgesamt 28 Lichtmasten aufgestellt werden, die je nach Standort mit einer Höhe von 6 m oder 5 m ausgeführt werden können.

Vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderats wird bei der Erschließung des Baugebiets mit einer Bauzeit von ca. zwei Jahren gerechnet, wobei ein Großteil der Leistungen der Syna erst gegen Ende der Bauzeit umgesetzt werden. Nach Rücksprache mit der Syna ist es aufgrund der aktuell stark schwankenden Baustoffpreise und des Zeitraums bis zur Umsetzung aktuell noch nicht möglich, ein verbindliches Angebot für die genannten Leistungen vorzulegen. Zum heutigen Stand liegt aus diesem Grund lediglich eine unverbindliche und grobe Kostenschätzung der Syna auf Grundlage aktuell geltender Preise vor, die für die Herstellung der Straßenbeleuchtung von Kosten in Höhe von ca. 50.000,00 € ausgeht. Dazu kommen die bauseits von der Gemeinde zu leistenden Arbeiten, welche in den Kosten der übrigen Erschließung enthalten sind.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat daher, dem Vorsitzenden die Ermächtigung zum Abschluss eines entsprechenden Vertrags über die genannten Leistungen mit der Süwag Energie AG abzuschließen, sobald der Projektplan für die Erschließung und die vertraglichen Bindefristen der Süwag ein verbindliches Angebot ermöglichen. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit über ein vorliegendes Angebot informiert.

Eine Beauftragung seitens der Verwaltung wird selbstverständlich erst erfolgen, sobald der Gemeinderat den Baubeschluss für die Erschließung des Baugebiets Pfeiferfeld in Steinach gefasst hat.

Die entsprechenden Haushaltsmittel für die Herstellung der Straßenbeleuchtung sind im Gemeindehaushalt 2023 / 2024 vorzusehen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

☐**Einnahmen:**☐

einmalig:

€

☐

laufend:

€/jährlich;

Laufzeit:

Jahre

☒**Ausgaben:**☒

einmalig:

ca. 50.000,00 €

☐

laufend:

€/jährlich;

Laufzeit:

Jahre

- davon Sachkosten: €

- davon Personalkosten: €

☐

ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:

- ;

Höhe: €

☒

es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über: Haushalt 2023 / 2024

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

4. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von dem Vortrag von Herrn Bay zum Thema der Straßenbeleuchtung und deren Auswirkungen auf die Umwelt.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Vertrag mit der Süwag Energie AG bzw. der Syna GmbH über die genannten Leistungen zur Lieferung und Montage von Lichtmasten und Leuchtkörpern sowie den notwendigen Verlegungs- und Anschlussmaßnahmen für die Straßenbeleuchtung im Baugebiet Pfeiferfeld abzuschließen, sobald dies in Hinblick auf den Ausführungszeitraum möglich ist.
6. Die entsprechenden Haushaltsmittel für die Herstellung der Straßenbeleuchtung sind im Gemeindehaushalt 2023 / 2024 vorzusehen.

Verteiler:

1x Bauamt

Süwag Energie AG · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Kontaktadresse

Netzplanung der Syna GmbH
An der Mundelsheimer Straße
74385 Pleidelsheim

Zuständiger Sachbearbeiter:
Herr Nikolaj Kremer
Telefon: 07144266 167

Angebot

Angebotsnr.	Datum
1188016600	11.04.2022
Geschäftspartner 80002691	
Gültigkeitszeitraum 11.04.2022 bis 11.10.2022	

Straßenbeleuchtung in Steinach, Tannenstraße NBG Pfeiferfeld

Sehr geehrter Herr Köppen,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen unser Angebot über die Errichtung/Erweiterung der Straßenbeleuchtung samt Lieferung der Leuchten vom Typ Trilux Cuvia 40 in Steinach, Tannenstraße NBG Pfeiferfeld gemäß beiliegendem Projektplan.

Beträge in EUR

Pos. 10 Neubau Lichtpunkte 6m

10.625,00

Stückpreis: 425,00 EUR / 1 ST
25 ST SBL Tril Cuvia40 3K 22/26/32LM LR AnAuf
Hersteller: Trilux-Lenze GmbH & Co. KG, Arnsberg
Leuchtenmodell: Cuvia 40
Leuchtenoptik: AB2L
Leuchtenart: An-/Aufsatzleuchte
Farbton: 703
Lumen eff [lm]: 2.200 lm
Lumen eff [lm]: 2.600 lm
Lumen eff [lm]: 3.200 lm
Lichtfarbe [K]: 3.000 K
Leistung [W]: 18,0 W
Leistung [W]: 22,0 W
Leistung [W]: 28,7 W
Leistung, reduziert [W]: 11,0 W
Leistung, reduziert [W]: 14,3 W

ZR03 ZSD_AN_STB_REG

Süwag Energie AG

Zentrale · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main · T +49 69 3107-0 · F +49 69 3107-2686 · suewag.de

Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467 Umsatzsteuer-ID-Nr DE 813216502

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE76 5004 0000 0258 2930 00 · BIC COBADE33XXX

Aufsichtsratsvorsitzender Bernd Böddeling · Vorstand · Dr. Markus Coenen · Dipl.-Kfm. Mike Schuler

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Beleg-Nr./Datum
1188016600 / 11.04.2022

Seite 2

Beträge in EUR

Leistung, reduziert [W]: 9,0 W
25 ST Mastleuchte mon

Pos. 20 Neubau Lichtpunkte 6m

11.750,00

Stückpreis: 470,00 EUR / 1 ST
25 ST KÜK Sicherungsk.3x D01Außenb. o.Erdlitze
25 ST LM b. 6m err
25 ST SB-Mast St ger kon 6,0/7,0m 76mm
25 ST Kantenschutz Kabelöffnung STB-Mast

Pos. 30 Neubau Lichtpunkte 5m

1.275,00

Stückpreis: 425,00 EUR / 1 ST
3 ST SBL Tril Cuvia40 3K 22/26/32LM LR AnAuf
Hersteller: Trilux-Lenze GmbH & Co. KG, Arnsberg
Leuchtenmodell: Cuvia 40
Leuchtenoptik: AB2L
Leuchtenart: An-/Aufsatzleuchte
Farbton: 703
Lumen eff [lm]: 2.200 lm
Lumen eff [lm]: 2.600 lm
Lumen eff [lm]: 3.200 lm
Lichtfarbe [K]: 3.000 K
Leistung [W]: 18,0 W
Leistung [W]: 22,0 W
Leistung [W]: 28,7 W
Leistung, reduziert [W]: 11,0 W
Leistung, reduziert [W]: 14,3 W
Leistung, reduziert [W]: 9,0 W
3 ST Mastleuchte mon

Pos. 40 Neubau Lichtpunkte 5m

1.335,00

Stückpreis: 445,00 EUR / 1 ST
3 ST KÜK Sicherungsk.3x D01Außenb. o.Erdlitze
3 ST LM b. 6m err
3 ST SB-Mast St ger kon 5,0/5,8m 76mm
3 ST Kantenschutz Kabelöffnung STB-Mast

Pos. 50 Netzerweiterung/Tiefbau Lichtmas

9.473,36

1.300,0 M Kabel NS 1 kV NYY-J 5x 10re qmm

Süwag Energie AG

Zentrale · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main · T +49 69 3107-0 · F +49 69 3107-2686 · suewag.de

Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467 **Umsatzsteuer-ID-Nr** DE 813216502

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE76 5004 0000 0258 2930 00 · BIC COBADE33XXX

Aufsichtsratsvorsitzender Bernd Böddeling · Vorstand · Dr. Markus Coenen · Dipl.-Kfm. Mike Schuler

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Beleg-Nr./Datum
1188016600 / 11.04.2022

Seite 3

Beträge in EUR

6 ST Muffe End schrumpf 5x 2,5 - 10 sp-fest
10 ST Muffe Verbindung schrumpf 5x6-16 kpl
6 ST Spf.1kV-Endmuf. mon
10 ST V-Muffe b.16qmm mon

Pos. 60 Erweiterung Schaltstelle

2.900,93

1 ST Halbzylinder Ikon Pleid HU 42540 STB
1 ST STB Schaltstelle Kompakt Gr.0
1 ST Schlagspitze f.Tiefenerder-Dehn2,0cm
1 ST Schelle Ansch-, T-Erder schräg 20 mm
5,0 M Kabel NS NYY-J 1x50mm² grün/gelb
1 ST STB Schaltstelle Opt Tarifsteuerung HT/N
1 ST Nsp-SS setzen/abrüst
1 ST Tiefenerder eintreib
1,0 STD AK StB NStd

Summe			37.359,29
Projektierungskosten	12,38 %	37.359,29	4.625,09
Summe Positionen			41.984,38
Umsatzsteuer	19,00 %	41.984,38	7.977,03
Summe mit Umsatzsteuer			49.961,41
Endbetrag			49.961,41

Der vorgenannte Betrag enthält nicht die Aufwendungen für die benötigten Erdarbeiten. Diese sind bauseits zu erbringen.

Die im Angebot genannten Beträge können sich ändern:

- bei neuen oder geänderten steuerlichen Belastungen
- wenn sich Art und Umfang der Baumaßnahme ändern
- wenn Zusatzkosten auf Grund verkehrsrechtlicher Anordnung entstehen
- bei Lohn- oder Preisänderungen der Dienstleister oder Lieferanten
- wenn die Baumaßnahme in mehreren Abschnitten realisiert werden muss
- wenn sich die verlegte Kabellänge gegenüber der Kalkulation ändert oder die erforderlichen Genehmigungen nicht erlangt werden können
- wenn aufgrund unsachgemäßer oder unvollständiger, bauseits ausgeführten Erdarbeiten dennoch für uns Erdarbeiten anfallen, deren Kosten nicht in unserem Angebot enthalten sind

Süwag Energie AG

Zentrale · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main · T +49 69 3107-0 · F +49 69 3107-2686 · suewag.de

Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467 Umsatzsteuer-ID-Nr DE 813216502

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE76 5004 0000 0258 2930 00 · BIC COBADE33XXX

Aufsichtsratsvorsitzender Bernd Böddeling · Vorstand · Dr. Markus Coenen · Dipl.-Kfm. Mike Schuler

Diese Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Die endgültige Abrechnung erhalten Sie nach Fertigstellung der Arbeiten.

Folgende Schnittstelle / Leistungsabgrenzung wurden festgelegt:

Leistungen Syna:

- Materialbeistellung (Lichtmast, Sicherungskasten, Kabel und Muffen sowie Leuchten, sofern angeboten)
- Verbindungsmuffen montieren
- Sicherungskasten und Leuchtenkörper montieren
- Kabelmontage
- Lichtmast liefern und stellen

Bauseitige Tiefbauleistungen:

- Materialtransport (Kabel) von Syna-Hauptlager zur Baustelle und zurück
- Fundamentrohr liefern und einbauen
- Leitungsgräben einschließlich Muffenlöcher herstellen
- Kabelschutzrohre und Trassenwarnband liefern und verlegen
- Sandumhüllung liefern und einbauen, Gräben und Gruben verfüllen und verdichten

Mindestanforderungen für die Erbringung von Eigenleistungen:

- Die Regelungen nach DIN 4124 sind beim Aushub von Gräben und Gruben einzuhalten.
- Die Kabel sind im Sandbett aus Flussand zu verlegen.
- Als Warnhinweis bei Tiefbauarbeiten wird ca. 30 cm unter der Erdoberfläche Trassenwarnband nach DIN-V 54841 eingebaut (Aufschrift: „Achtung Versorgungsleitung“).
- Leitungsgräben werden erst nach dem Einmessen der Kabel, Muffen und Schutzrohre verfüllt.
- Die Legetiefe eines Kabels bezeichnet dessen Unterkante.
- Bei Verlegung von Niederspannungskabeln unter Gehwegen, in Anliegerstraßen ohne Gehwege, in Gärten und in allen sonstigen Flächen beträgt die Verlegetiefe 60 cm.
- Bei Straßenkreuzungen und anderweitigen, befahrbaren Flächen beträgt die Legetiefe 80 cm.
- Vorgegebene Mindestabstände zu anderen Kabel und Gewerke sind einzuhalten.
- Die Standsicherheit der neu zu erstellenden Lichtmasten muss gewährleistet sein.
- Das Tiefbauunternehmen muss nachweislich schon Kabelverlegearbeiten ausgeführt haben

Für die gesamte Anlage gelten die Bedingungen des mit Ihnen abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages.

Die Beleuchtungspflicht als Teil der Verkehrssicherungspflicht nach § 823 (1) BGB obliegt der Kommune und ist am Standard der zutreffenden Norm auszurichten.

Unser Angebot basiert auf den Vorschriften der Norm DIN EN 13201. Die Standorte und die Leuchtentypen, die wir Ihnen in beiliegendem Plan dargestellt haben, ergeben sich aus der ermittelten Beleuchtungsklasse, die wir anhand Ihrer Vorgaben ermittelt haben. Sollte die Straßenbeleuchtungsanlage auf Ihren Wunsch abweichend von unserer Planung (zum Beispiel durch die Verringerung der Anzahl der Standorte) errichtet werden, kann es zu einer Abweichung zur DIN-Norm kommen.

Weiterhin kann die Qualität der Beleuchtung durch Bewuchs deutlich beeinträchtigt werden. Eventueller

Süwag Energie AG

Zentrale · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main · T +49 69 3107-0 · F +49 69 3107-2686 · suewag.de

Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467 **Umsatzsteuer-ID-Nr** DE 813216502

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE76 5004 0000 0258 2930 00 · BIC COBADE33XXX

Aufsichtsratsvorsitzender Bernd Böddeling · **Vorstand** · Dr. Markus Coenen · Dipl.-Kfm. Mike Schuler

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Beleg-Nr./Datum
1188016600 / 11.04.2022

Seite 5

Bewuchs wurde bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

Sollte auf Grund einer eventuell nicht DIN-konformen Beleuchtung Schadensersatzansprüche gegen unsere Gesellschaft geltend gemacht werden, besteht Einvernehmen darüber, dass Sie uns von derartigen Schadensersatzansprüchen freistellen.

Den genauen Standort der neuen Leuchtstelle werden wir unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gemeinsam mit Ihnen vor Ort festlegen.

Die im Angebot errechnete Umsatzsteuer beruht auf dem gültigen Umsatzsteuersatz am Tag der Angebotserstellung. Abgerechnet wird der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Hierdurch kann es zu Abweichungen zwischen dem Angebots- und dem Rechnungsbetrag kommen.

Zur Auftragsbestätigung senden Sie uns bitte die beigegefügte Zweitschrift des Angebotes unterschrieben zurück. Das erste Angebotsexemplar ist für Ihre Unterlagen vorgesehen. Bei Ihren Dispositionen bitten wir eine Planungs- und Ausführungsspanne von üblicherweise mindestens 6 Wochen ab Auftragseingang zu berücksichtigen.
Aufgrund aktueller Lieferengpässe ist aber auch eine erheblich längere Ausführungsspanne möglich.

Bitte beachten Sie den Gültigkeitszeitraum des Angebotes. Danach kann eine neue Kalkulation mit geänderten Preisen erforderlich werden.

Die aufgrund dieses Angebotes anfallenden Daten werden in unseren EDV-Anlagen verarbeitet.

Wir freuen uns über Ihren Auftrag und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Süwag Energie AG



.....
Dietmar Lenz

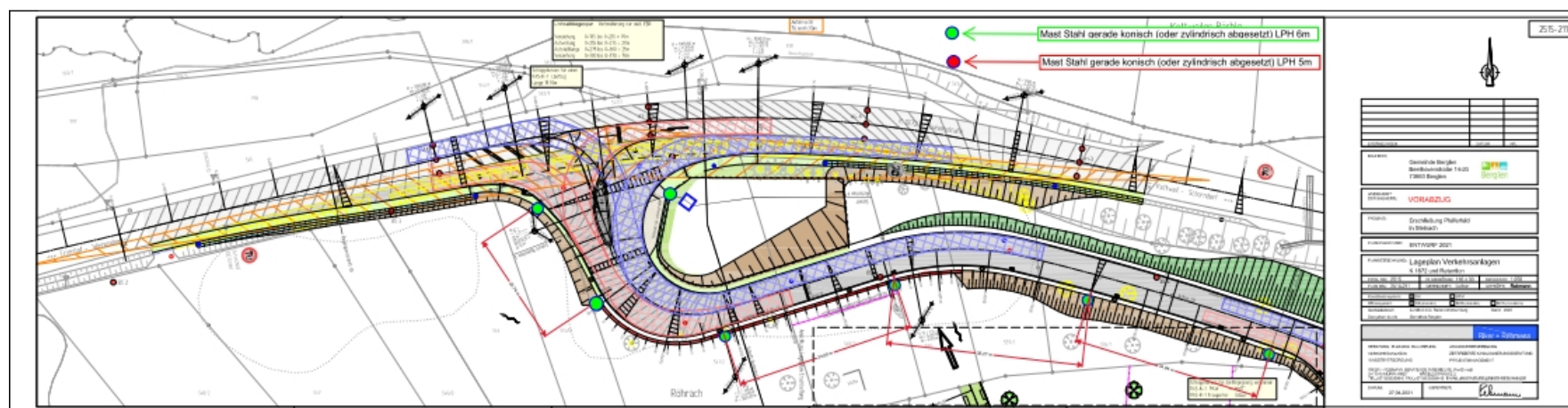


.....
Nikolaj Kremer

Ort

Datum

Unterschrift Kunde



Meine Kraft vor Ort

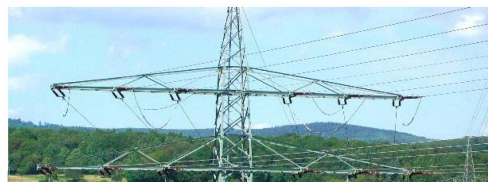


**Gemeinderatssitzung
Gemeinde Berglen
21.06.2022**

Syna GmbH

Netzexperte

- Bau und Betrieb von Strom-, Gas-, und Glasfasernetzen und Straßenbeleuchtungsanlagen
- Erbringung von Netzdienstleistungen für Energieversorger und Industrie
- Begleitung strategischer Sonderprojekte
- 24/7 regional vor Ort und digital vernetzt
- Digitalisierter Netzbetrieb
- Technischer Ansprechpartner für E-Mobility



Daten und Fakten

- rd. 32.000 km Stromnetze, rd. 3.700 km Gasnetze
- Betreiber von mehr als 220.000 Leuchten in der Straßenbeleuchtung
- Zwei zentrale, redundante Netzleitstellen
- 11 regionale Kernstandorte, zahlreiche weitere Standorte in der Fläche
- rd. 1.100 Mitarbeiter

Warum beleuchten wir eigentlich Straßen?

Naturschutzgesetz BW seit 01.01.2021

§ 21 Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler

(1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden...

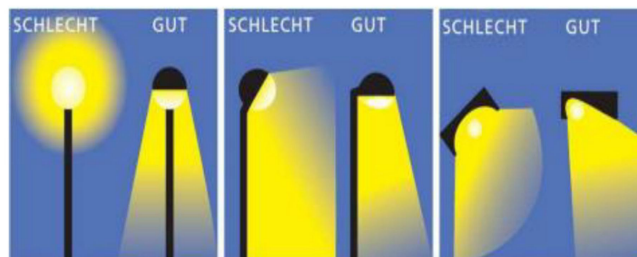
(3) Ab dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind...
Gleiches gilt für erforderliche Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen.
Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.

Wann gilt eine Straßenbeleuchtung als insektenfreundlich?



- Masthöhen nur so hoch wie lichttechnisch erforderlich
- Leuchten mit gerichteter Lichttechnik einsetzen, mit möglichst wenig Streulicht
- Keine oder nur sehr geringe Aufneigung der Leuchten
- Leuchten mit hoher Schutzart einsetzen, damit die Leuchten nicht ins Leuchteninnere eindringen können
- Leuchten mit geringer Gehäusetemperatur einsetzen, damit die Insekten nicht am Leuchtengehäuse durch Temperatur verenden
- Insektenfreundliche Lichtfarbe einsetzen
- Straßen nur so hell beleuchten wie unbedingt nötig, keine Überbeleuchtung
- Evtl. adaptives Licht

Ausrichtung von Straßenleuchten



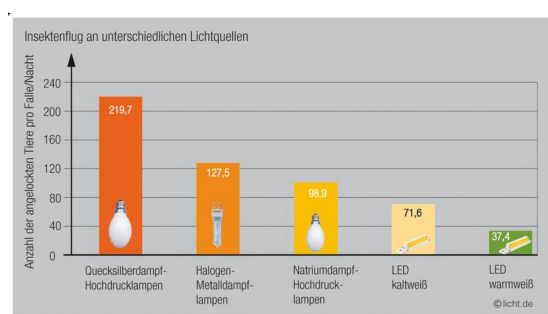
Lichtfarben in der Allgemein- und Straßenbeleuchtung



Süwag Energie AG · Dominik Bay · 21. Juni 2022

7

LED-Technik vs konventionelle Technik bezgl. Anzugverhalten von Insekten



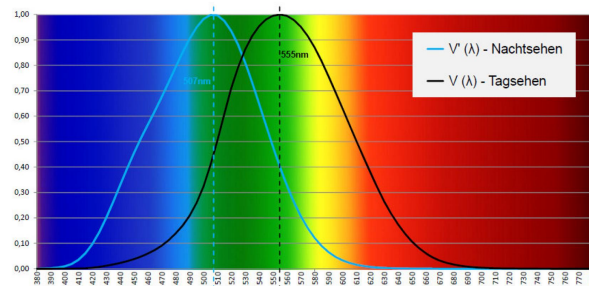
Studie von Professor Dr. Gerhard Eisenbeis zur Insektenverträglichkeit von LEDs im Vergleich zu herkömmlichen Lichtquellen: Untersucht wurde das Anflugverhalten von Insekten bei fünf unterschiedlichen Lichtquellen. Im Untersuchungszeitraum (Sommer 2011) in Frankfurt am Main wurden die getesteten Lichtquellen mit Insektenfanggefäßen versehen und täglich die Ausbeute gezählt. Die besten Ergebnisse erzielten warmweiße LED-Lichtquellen.

Süwag Energie AG · Dominik Bay · 21. Juni 2022

8

Sichtbares Licht und Helligkeitsempfinden des menschlichen Auges

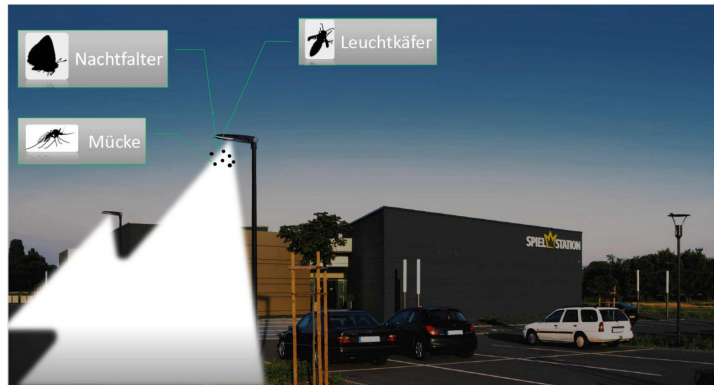
Die spektrale Hellempfindlichkeit $V(\lambda)$ und $V'(\lambda)$:



Welche Lichtfarbe in der Straßenbeleuchtung?



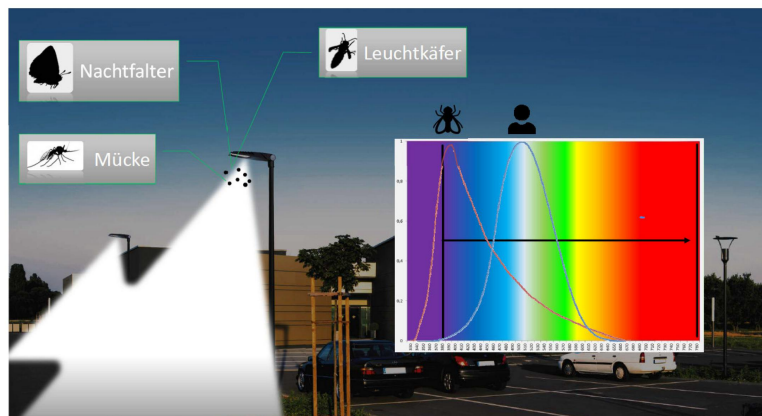
Welche Lichtfarbe in der Straßenbeleuchtung?



Süwag Energie AG · Dominik Bay · 21. Juni 2022

11

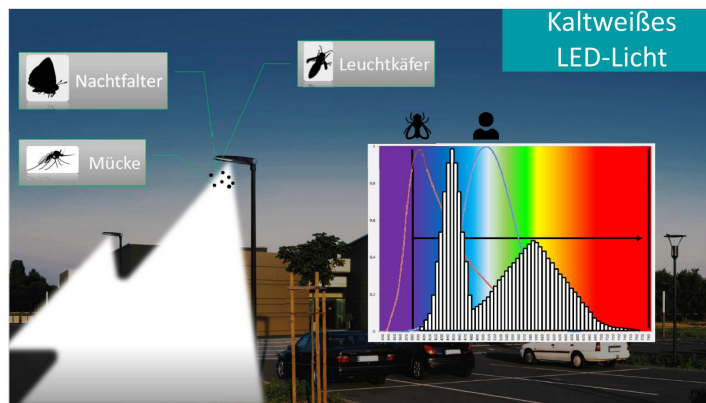
Welche Lichtfarbe in der Straßenbeleuchtung?



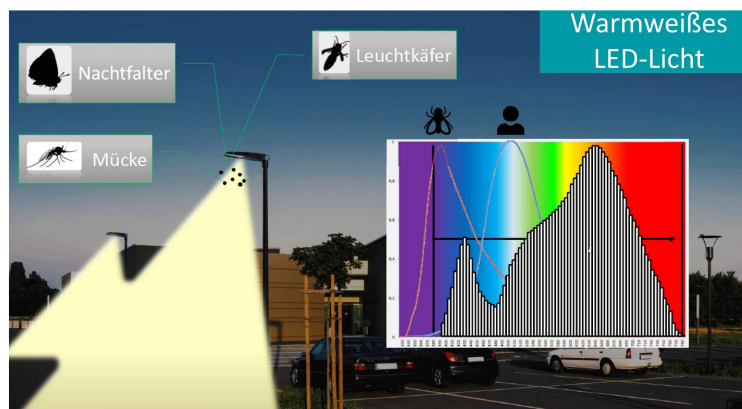
Süwag Energie AG · Dominik Bay · 21. Juni 2022

12

Welche Lichtfarbe in der Straßenbeleuchtung?



Welche Lichtfarbe in der Straßenbeleuchtung?



Vorteile / Nachteile der einzelnen Lichtfarben



3.000 K warmweiß

Vorteile:

- Geringeres Anflugverhalten von Insekten und Fledermäusen gegenüber neutralweißen LEDs
- Geringe Beeinträchtigung vom Blattwachstum an Bäumen

Nachteile:

- Ca. 8% höhere Anschlussleistung als 4.000K, somit 8% höhere Energiekosten
- Beeinträchtigung des Sehverhaltens von z.B. Zugvögeln wahrscheinlich

4.000 K neutralweiß

Vorteile:

- Sehr hohe Leuchteneffizienz
- Schonung von z.B. Zugvögel wahrscheinlich

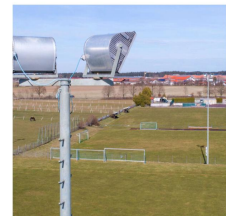
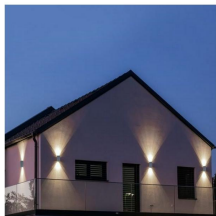
Nachteile:

- Höhere Belastung des Blattwachstums an Bäumen auch im Winter
- Erhöhung des Anflugverhaltens von z.B. Insekten und Fledermäusen gegenüber warmweißem LED-Licht

Realität



- Die meisten Häuser in Neubaugebieten verfügen über gebäudenähe Außenbeleuchtung bzw. Fassadenbeleuchtung oder Anstrahlungen – oftmals kommen Up- & Down-Leuchten zum Einsatz
- Im gewerblichen Bereich steigen die „repräsentativen“ Anstrahlungen von Firmengebäuden
- Beleuchtungsniveau von gewerblichen Parkplätzen deutlich höher als auf öffentlichen Parkplätzen – hier werden oftmals ungeeignete Leuchten eingesetzt (Preis)
- Sportplätze vielerorts noch mit veralteter Technik



Meine Kraft vor Ort



Es gibt viel zu tun – packen wir es an!
Vielen Dank

17

Ansprechpartner

Dominik Bay
Netzplaner
T 07144/266-250
dominik.bay@syna.de



Meine Kraft vor Ort

18

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 12 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 13
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Oleanderstraße im Stöckenhof

Auf die Sitzungsvorlage 38/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Nachfolgend erläutert Bauamtsleiter Rabenstein den Sachverhalt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Syna GmbH erhält den Auftrag für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Oleanderstraße im Stöckenhof zu einem Angebotspreis von 20.338,34 €.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei dem Produkt 54100000-42120000 in Höhe von 20.338,34 €.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/038/2022	Az.: 656.4
Datum der Sitzung 21.06.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Oleanderstraße im Stöckenhof

Die Eigentümer des Gebäudes Dahlienstraße 2 im Stöckenhof bauen ihren Dachstuhl aus, um eine neue PV-Anlage anzubringen. Im Zuge dessen muss der Dachständer, der auf dem Dach des Gebäudes angebracht ist, abmontiert werden. Dieser Dachständer dient derzeit als Anker der Freileitung, welche oberhalb des Kreisverkehrs am Stöckenhof verläuft (siehe gelbe Leitung im Lageplan und Fotos). Um die Freileitung ablösen zu können, werden neue Stromkabel in der Oleanderstraße verlegt, die an das Netz in der Jasminstraße (Leitungen im Gehweg der Jasminstraße sind bereits vorhanden) angeschlossen werden. Die beschriebene Maßnahme wird in dieser Form von der Syna ausgeführt.

Unabhängig davon machte die Syna die Verwaltung darauf aufmerksam, dass die bestehenden Straßenbeleuchtungskabel in der Oleanderstraße aus dem Jahre 1974 sind. Aufgrund des hohen Alters sind in naher Zukunft Mängel und Ausfälle des Kabels zu erwarten.

Zudem entfällt durch den Wegfall der Freileitung ein weiterer Stromkreis in der Straßenbeleuchtung, weshalb ein großer Teil des Stöckenhofs lediglich an einem Stromkreis hängen würde, was einen potentiellen Ausfall noch wahrscheinlicher macht. Elektrisch ist ein einzelner Stromkreis zwar ausreichend, im Falle einer Kabelstörung könnte die Versorgungssicherheit jedoch für die Zeit der Ortung und Behebung des Problems nicht gegeben sein, da nahezu der gesamte Stöckenhof der Dunkelheit ausgesetzt wäre.

Die Syna empfiehlt deshalb strengstens im Zuge der Verlegung des neuen Stromkabels als Ersatz für die Freileitung auch zwei neue Straßenbeleuchtungskabel in der Oleanderstraße im Hinblick auf zukünftige mögliche Störungen zu verlegen (siehe grüne Leitungen im Lageplan). Diesen Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Das Verlegen der Straßenbeleuchtungskabel zusammen mit der Baumaßnahme der Syna stellt einen Synergieeffekt dar und es können Kosten eingespart werden. Das Angebot der Syna liegt bei 20.338,34 €. Sollten die Straßenbeleuchtungskabel zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig von der jetzigen Maßnahme der Syna verlegt werden, müsste die Oleanderstraße erneut aufgedigelt werden, wodurch die Baumaßnahme um ein Vielfaches teurer werden würde.

Unter dem Produkt 54100000-42120000 stehen im Haushalt insgesamt 70.000 € zur Verfügung. Da die Syna erst kürzlich mit dem Sachverhalt auf die Verwaltung zugekommen ist, ist die Maßnahme im Haushalt nicht veranschlagt. Da es sich um eine überplanmäßige Ausgabe in

Höhe von 20.338,34 € im Ergebnishaushalt handelt, fällt diese Entscheidung in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat die folgenden Beschlüsse zu fassen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

☐

Einnahmen:

☐

einmalig: €

☐

laufend: €/jährlich;

Laufzeit: Jahre

☒

Ausgaben:

☒

einmalig: 20.338,34 €

☐

laufend: €/jährlich;

Laufzeit: Jahre

• davon Sachkosten: 20.338,34 €

• davon Personalkosten: €

☐

ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:

- ;

Höhe: €

☒

es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

überplanmäßige Ausgabe beim Produktsachkonto 54100000-42120000

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

1. Die Syna GmbH erhält den Auftrag für die Erweiterung der Straßenbeleuchtung in der Oleanderstraße im Stöckenhof zu einem Angebotspreis von 20.338,34 €.
2. Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei dem Produkt 54100000-42120000 in Höhe von 20.338,34 €.

Verteiler:

1 x Bauamt

Süwag Energie AG · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Kontaktadresse

Netzplanung der Syna GmbH
An der Mundelsheimer Straße
74385 Pleidelsheim

Zuständiger Sachbearbeiter:
Herr Nikolaj Kremer
Telefon: 07144266 167

Angebot

Angebotsnr.	Datum
1188016688	04.05.2022
Geschäftspartner	
80002691	
Gültigkeitszeitraum	
04.05.2022 bis 04.11.2022	

Straßenbeleuchtung in Stöckenhof, Oleanderstraße

Sehr geehrte Frau Büning,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen unser Angebot über die Errichtung/Erweiterung der Straßenbeleuchtung in Stöckenhof, Oleanderstraße gemäß beiliegendem Projektplan.

Beträge in EUR

Pos. 10 Netzerweiterung/Tiefbau Erneueru

14.850,15

260,0 M Kabel NS 1 kV NYY-J 5x 10re qmm
4 ST Muffe Verbindung schrumpf 5x6-16 kpl
5,0 STD AK StB NStd
4 ST Kabanschluß mon
4 ST V-Muffe b.16qmm mon

ZR03 ZSD_AN_STB_REG

Süwag Energie AG

Zentrale · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main · T +49 69 3107-0 · F +49 69 3107-2686 · suewag.de

Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467 **Umsatzsteuer-ID-Nr** DE 813216502

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE76 5004 0000 0258 2930 00 · BIC COBADEFFXXX

Aufsichtsratsvorsitzender Bernd Böddeling · Vorstand · Dr. Markus Coenen · Dipl.-Kfm. Mike Schuler

Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Beleg-Nr./Datum
1188016688 / 04.05.2022

Seite 2

Summe			14.850,15
Projektierungskosten	15,09 %	14.850,15	2.240,89
Summe Positionen			17.091,04
Umsatzsteuer	19,00 %	17.091,04	3.247,30
Summe mit Umsatzsteuer			20.338,34
Endbetrag			20.338,34

Die im Angebot genannten Beträge können sich ändern:

- bei neuen oder geänderten steuerlichen Belastungen
- wenn sich Art und Umfang der Baumaßnahme ändern
- wenn Zusatzkosten auf Grund verkehrsrechtlicher Anordnung entstehen
- bei Lohn- oder Preisänderungen der Dienstleister oder Lieferanten
- wenn die Baumaßnahme in mehreren Abschnitten realisiert werden muss
- wenn sich die verlegte Kabellänge gegenüber der Kalkulation ändert oder die erforderlichen Genehmigungen nicht erlangt werden können
- wenn Erdarbeiten anfallen, deren Kosten von den in unserem Angebot ermittelten Kalkulationswerten abweichen
- wenn unvorhergesehene Aufwendungen für die Bergung und Entsorgungen im Boden befindlicher Altlasten anfallen

Diese Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Die endgültige Abrechnung erhalten Sie nach Fertigstellung der Arbeiten.

Für die gesamte Anlage gelten die Bedingungen des mit Ihnen abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages.

Die im Angebot errechnete Umsatzsteuer beruht auf dem gültigen Umsatzsteuersatz am Tag der Angebotserstellung. Abgerechnet wird der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Hierdurch kann es zu Abweichungen zwischen dem Angebots- und dem Rechnungsbetrag kommen.

Zur Auftragsbestätigung senden Sie uns bitte die beigelegte Zweitschrift des Angebotes unterschrieben zurück. Das erste Angebotsexemplar ist für Ihre Unterlagen vorgesehen. Bei Ihren Dispositionen bitten wir eine Planungs- und Ausführungsspanne von üblicherweise mindestens 6 Wochen ab Auftragsseingang zu berücksichtigen.

Aufgrund aktueller Lieferengpässe ist aber auch eine erheblich längere Ausführungsspanne möglich.

Bitte beachten Sie den Gültigkeitszeitraum des Angebotes. Danach kann eine neue Kalkulation mit geänderten Preisen erforderlich werden.

Die aufgrund dieses Angebotes anfallenden Daten werden in unseren EDV-Anlagen verarbeitet.

Wir freuen uns über Ihren Auftrag und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Süwag Energie AG

Zentrale · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main · T +49 69 3107-0 · F +49 69 3107-2686 · suewag.de

Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467 Umsatzsteuer-ID-Nr DE 813216502

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE76 5004 0000 0258 2930 00 · BIC COBADE33XXX

Aufsichtsratsvorsitzender Bernd Böddeling · Vorstand · Dr. Markus Coenen · Dipl.-Kfm. Mike Schuler

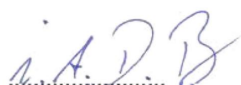
Gemeinde Berglen
Beethovenstr. 14-20
73663 Berglen

Beleg-Nr./Datum
1188016688 / 04.05.2022

Seite 3

Mit freundlichen Grüßen

Süwag Energie AG



.....
Dominik Bay



.....
Nikolaj Kremer

Ort

Datum

Unterschrift Kunde

Süwag Energie AG

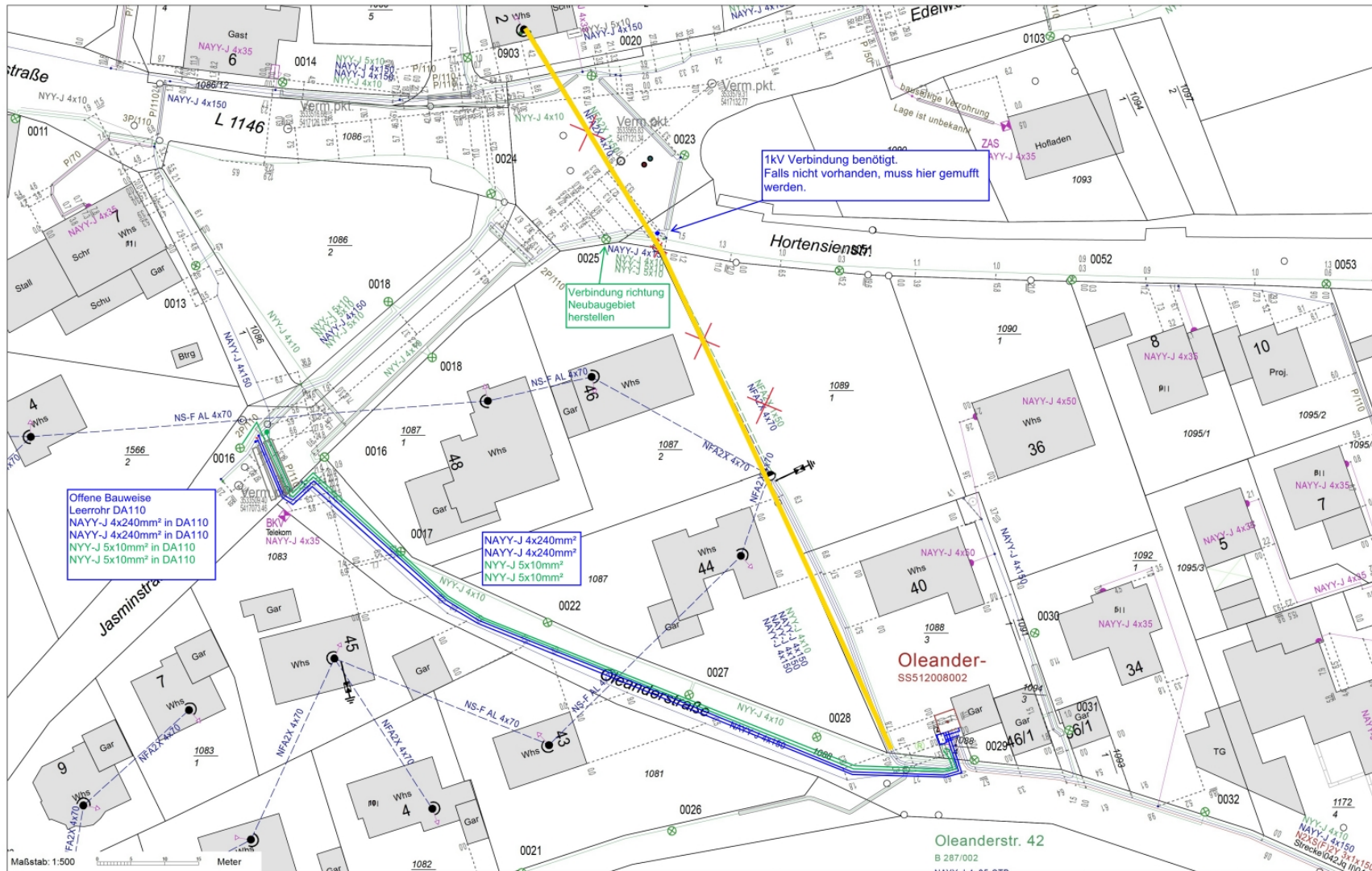
Zentrale · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main · T +49 69 3107-0 · F +49 69 3107-2686 · suewag.de

Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main **Registergericht** Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 52467 **Umsatzsteuer-ID-Nr** DE 813216502

Bankverbindung Commerzbank AG · IBAN DE76 5004 0000 0258 2930 00 · BIC COBADE33XXX

Aufsichtsratsvorsitzender Bernd Böddeling · **Vorstand** · Dr. Markus Coenen · Dipl.-Kfm. Mike Schuler





Syna

Mittelpunktkoordinate: 3533576,15 / 5417080,34
Syna GmbH, Ludwigshafener Straße 4, 65929 Frankfurt am Main

Maßstab: 1:500

Gemeinde:	Oselbronn
Blatt:	
Benutzer:	Nikolaj Kremer
Firma:	
Ausgabedatum:	23.03.2022

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 12 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 13
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck Frau Gemeinderätin Petra Finze Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Bettina Rommel Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Inventurrichtlinie der Gemeinde Berglen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 40/2022 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend erläutert Kämmerer Schreiber den Sachverhalt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Inventurrichtlinie wie in Anlage 1 dargestellt.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/040/2022	Az.: 902.0
Datum der Sitzung 21.06.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Inventurrichtlinie der Gemeinde Berglen

Nach § 37 der Gemeindehaushaltsverordnung hat die Gemeinde Berglen zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Die in Anlage 1 dargestellte Inventurrichtlinie der Gemeinde Berglen stellt die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren dar. Sie stellt sicher, dass das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden. Aufgrund der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

Die Inventurrichtlinie wurde nach dem Inventurrichtlinien-Muster der AG Bilanzierung und Inventarisierung der Lenkungsgruppe NKHR (bestehend aus dem Innenministerium BW, Gemeindeprüfungsanstalt BW, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag und dem Datenverarbeitungsverbund BW) erstellt und ist in der Anlage 1 beigelegt.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Inventurrichtlinie wie in Anlage 1 dargestellt.

Verteiler:

1 x Kämmerei

Inventurrichtlinie
der
Gemeinde Berglen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundlagen	3
1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck	3
1.2. Geltungsbereich	3
1.3. Überblick	3
1.4. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur	5
1.4.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)	5
1.4.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)	5
1.4.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung	6
1.4.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme	6
1.4.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	6
1.4.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit	6
2. Inventurplanung	8
2.1. Inventurrahmenplan	8
2.2. Sachplan	8
2.3. Personalplan	8
2.4. Zeitplan	8
2.5. Inventurverfahren	9
3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)	10
3.1. Körperliche Inventur	10
3.2. Buch- oder Beleginventur	11
3.3. Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)	11
3.4. Inventurformen nach Bilanzpositionen	12
4. Umfang der Inventur	18
5. Aufstellung des Inventars	20
6. Zuständigkeit	20
7. Inkrafttreten	22

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Musterzählliste zur Inventur
-----------------	-------------------------------------

1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Gesetzliche Grundlage und Zweck

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO hat die Gemeinde Berglen für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres unter Beachtung der Regeln der doppelten Buchführung zum Zwecke der Bilanzerstellung gemäß § 95 Abs. 1 GemO [...] sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten [...] genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben. Weitere Regelungen finden sich in den §§ 37, 38 GemHVO.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren (gilt sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Jahresabschlüsse). Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das im wirtschaftlichen Eigentum stehende Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Aufgrund der Erfassung und Bewertung des o.g. Vermögens und der Schulden soll in der daraus abgeleiteten Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum Bilanzstichtag 31.12. dargestellt werden.

1.2. Geltungsbereich

Die Inventurrichtlinie sowie die gesetzlichen Regelungen gelten für alle Verwaltungsbereiche sowie für die öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten etc.).

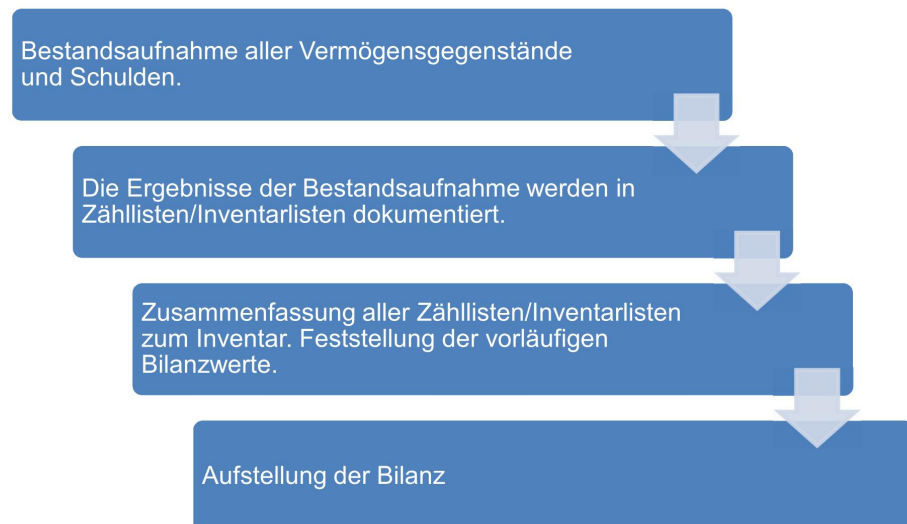
1.3. Überblick

Die **Inventur** ist die Tätigkeit zur Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme, die durch zählen, messen, wiegen und schätzen ermittelt werden, sind während des Zählvorganges in Zähllisten/Inventarlisten festzuhalten. Die Summen aller Inventarlisten bilden das Inventar.

Das **Inventar** ist das Verzeichnis, das im Rahmen der Inventur ermittelte Vermögensgegenstände und Schulden detailliert nach Art, Menge und Wert aufzeigt. Es dokumentiert das Vermögen und die Schulden zu einem bestimmten Stichtag. Das Inventar ist die Grundlage für die **Bilanz**.

Der Weg von der Inventur zur Bilanz lässt sich in vier Schritten darstellen:



Nach der Art der Durchführung unterscheidet man die körperliche Inventur, Beleginventur und die Buchinventur (**Inventurformen**). Nach dem Zeitpunkt der Durchführung unterscheidet man nach der Stichtagsinventur, der vor- oder nachverlegten Inventur und der permanenten Inventur (**Inventurverfahren**).

1.4. Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur

Die Inventur- und Inventarunterlagen sind Bestandteile der jährlichen Rechnungslegung. Die Inventur muss demzufolge die gleichen formalen Grundsätze erfüllen wie das übrige Rechnungswesen.

Für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Aufbereitung der Inventur sind daher insbesondere die folgenden Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur zu beachten:

- Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme
- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit
- Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Grundsätze werden im Folgenden kurz erläutert:

1.4.1. Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs. 2 GemHVO)

Das Inventar (=Ergebnis der Inventur) muss sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden vollständig enthalten. Bei der Inventur sind alle außergewöhnlichen, über die gewöhnliche Nutzung hinausgehende Zustände aufzunehmen. Doppelerfassungen und Erfassungslücken sind auszuschließen.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände sind grundsätzlich bis zu ihrem tatsächlichen Abgang (z. B. Ausmusterung/Verkauf) im Inventar als auch der Anlagenbuchhaltung zu führen. Dies gilt nicht für Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO nicht aufgenommen wurden.

1.4.2. Grundsatz der Richtigkeit der Bestandsaufnahme (§ 35 Abs.2 GemHVO)

Dieser Grundsatz fordert die sachliche Richtigkeit. Die Gewährleistung der Richtigkeit der Bestandsaufnahme erfordert die zutreffende Identifizierung der

Vermögensgegenstände und Schulden sowie die fehlerfreie Feststellung der Mengen und Werte.

1.4.3. Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände und Schulden einzeln nach Art, Menge und Wert zu erfassen. Von diesem Grundsatz sind folgende Ausnahmen (Inventurvereinfachungen) möglich, wobei diese der vorherigen Zustimmung der Inventurleitung (vgl. Kapitel 6) bedürfen.

- **Festbewertung** (vgl. § 37 Abs. 2 GemHVO)
- **Gruppenbewertung** (vgl. § 37 Abs. 3 GemHVO)
- **Erstausstattung im Zusammenhang mit einer investiven Baumaßnahme** (§ 46 Abs. 2 GemHVO)
- **Verbrauchsfolgeverfahren** (vgl. § 45 Abs. 1 GemHVO)

1.4.4. Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme verlangt, dass sowohl die Vorgehensweise bei der Inventur als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahme so dokumentiert werden, dass sich ein sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Art, Menge und Wert der Bestände verschaffen kann.

1.4.5. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Nach dem Grundsatz der Klarheit sind die einzelnen Inventurposten durch eindeutige Bezeichnungen inhaltlich von anderen Posten abzugrenzen. Sämtliche Inventur- und Inventarangaben sind sowohl verständlich als auch übersichtlich darzustellen.

1.4.6. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Der Aufwand, der im Rahmen der Durchführung der Inventur erforderlich ist, muss in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnissen stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit erlaubt daher Einschränkungen hinsichtlich der geforderten Genauigkeit der Bestandsaufnahme. Zulässige Vereinfachungen (z.B. Stichprobeninventur und Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung (z.B. Festbewertung, Gruppenbewertung) sind bereits bei der Inventurplanung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Prüfungskriterium ist die Wesentlichkeit der betreffenden Bestände und den im Vergleich zu einer genaueren Erfassung entstehenden Abweichungsrisiken.

2. Inventurplanung

2.1. Inventurrahmenplan

Eine zuverlässige Inventarisierung setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Da sowohl die Planung als auch der Ablauf der Inventur von dem angewandten Inventurverfahren abhängig ist, sind zunächst die für die Aufnahme der Vermögensgegenstände und der Schulden anzuwendenden Inventurverfahren entsprechend Ziffer 5 festzulegen, wobei die konkreten Voraussetzungen für die einzelnen Verfahren zu berücksichtigen sind.

Der Inventurrahmenplan grenzt den Umfang der Inventur sachlich und zeitlich klar ab und legt die personellen Zuständigkeiten fest.

Dieser ist jährlich durch die Inventurleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn der Inventur den jeweiligen Inventarisierungsbeauftragten (vgl. Ziffer 6) bekannt zu geben. Der Inventurrahmenplan besteht aus dem **Sachplan**, dem **Personalplan** und dem **Zeitplan**.

2.2. Sachplan

Der Sachplan legt die Inventurbereiche exakt fest, wodurch Doppelerfassungen und Erfassungslücken ausgeschlossen werden.

2.3. Personalplan

Der Personalplan regelt die Gesamtverantwortung für die Inventurdurchführung innerhalb des Inventurbereichs sowie die Zusammensetzung der Aufnahmeteams, die aus mindestens 2 Personen bestehen. Hierdurch wird dem Vier-Augen-Prinzip Rechnung getragen.

2.4. Zeitplan

Der Zeitplan regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen für die Inventur, der Durchführung der Inventur und der Aufbereitung der Inventurdaten. Die Eckdaten für den Zeitplan werden entsprechend des festgelegten Inventurverfahrens gemäß Ziffer 5 von der Inventurleitung vorgegeben und gelten sowohl für die körperliche Inventur als auch für die Buch- und Beleginventur. Mit dem Zeitplan sollen die einzelnen Termine in den verschiedenen Inventurbereichen koordiniert werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass während der Durchführung der Inventur keine

Bestandsveränderungen eintreten. Sollten Bestandsveränderungen während der Inventur nicht zu vermeiden sein, müssen diese nachvollzogen und dokumentiert werden.

2.5. Inventurverfahren

Grundsätzlich sind gem. §§ 37 und 38 GemHVO die möglichen Inventurverfahren in folgende Arten zu unterscheiden:

a) Ausgeweitete Stichtagsinventur

Hier wird die Inventur zeitnah innerhalb von 10 Tagen vor und 10 Tagen nach dem Bilanzstichtag durchgeführt. Veränderungen zwischen dem Inventurtag und dem Bilanzstichtag sind vor- oder zurückzurechnen. (Rechtsquelle: Einkommensteuerrichtlinien)

b) Permanente Inventur (vgl. § 38 Abs. 2 GemHVO)

Bei der permanenten Inventur (i. d. R. beim Vorratsvermögen) kann buchmäßig festgestellt werden, wie hoch der Bestand sein müsste (z. B. aus Lagerbüchern). Es muss dann mindestens einmal im Geschäftsjahr eine körperliche Überprüfung stattfinden, diese muss aber nicht zum Bilanzstichtag erfolgen. Auf diese Weise können die Inventurarbeiten auf das ganze Jahr verteilt werden und zu einem Zeitpunkt stattfinden, wo die Bestände niedrig sind.

c) Vorverlegte Inventur (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)

Bei der vorverlegten Inventur findet diese innerhalb von drei Monaten vor dem Bilanzstichtag (31.12.) statt. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag vorgerechnet werden. Diese Vorrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

d) Nachverlegte Inventur (vgl. § 38 Abs. 3 GemHVO)

Bei der nachverlegten Inventur findet diese innerhalb von zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag statt. Der ermittelte Wert muss allerdings auf den Bilanzstichtag rückgerechnet werden. Diese Rückrechnung erfolgt nur wertmäßig und nicht mengenmäßig.

3. Durchführung der Inventur (Inventurformen)

Welche Inventurform Anwendung findet hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um physisch erfassbare Vermögensgegenstände (körperliche Inventur) oder um nicht physisch erfassbare Vermögensgegenstände (Buch- oder Beleginventur) handelt. Zulässige Inventurvereinfachungsverfahren dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Inventurleitung angewandt werden.

3.1. Körperliche Inventur

Die Zähllisten zur Erfassung der Inventurobjekte werden von der Inventurleitung zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 1). Es ist empfehlenswert, die vorhandenen Daten aus der Anlagenbuchhaltung in die Zählliste zu übernehmen und um weitere Felder zu ergänzen. Der Inventurbeauftragte nummeriert die Zähllisten fortlaufend und händigt diese seinen Aufnahmeteams aus. Der Empfang der aus- und zurückgegebenen Zähllisten ist jeweils durch Unterschrift zu bestätigen. Die körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände sind in Augenschein zu nehmen (zählen, messen, wiegen und in Ausnahmefällen schätzen) und auf der Zählliste fehlende Gegenstände zu erfassen. Die Aufnahmeteams füllen die Zähllisten während des Zählvorgangs dokumentenecht aus. Dies bedeutet, Eintragungen in den Zähllisten dürfen nicht nachträglich entfernt werden. Sind falsche Eintragungen gemacht worden, so sind diese durchzustreichen und die Korrektur ist in einer neuen Zeile einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass der ursprüngliche Eintrag lesbar bleiben muss. Die Zähllisten dürfen nach Fertigstellung keine freien Zeilen enthalten. Freie Zeilen sind zu entwerten. Alle ausgegebenen Zähllisten muss das Aufnahmeteam unterschrieben im Original an den Inventurbeauftragten zurückgeben.

Eine körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen ist spätestens nach 5 Jahren durchzuführen. Vorräte sind jährlich zu überprüfen.

Während der Inventur ist zu prüfen, ob sich die Vermögensgegenstände in einem einwandfreien Zustand befinden. Kann der einwandfreie Zustand nicht festgestellt werden, so ist dies bereits bei der Erfassung der Vermögensgegenstände entsprechend zu vermerken.

Ergeben sich während der Inventur Bestandsveränderungen, muss der Inventurbeauftragte oder ein von ihm bestellter Verantwortlicher sicherstellen, dass diese Bestandsveränderungen beim Zählvorgang Berücksichtigung finden. Darüber hinaus muss eine korrekte Periodenabgrenzung vorgenommen werden.

Es muss einer unbeteiligten Person zu jeder Zeit möglich sein, den Zählvorgang, die Eintragungen in die Zählliste und eventuelle Bestandsveränderungen nachzuvollziehen.

3.2. Buch- oder Beleginventur

Bei der Buchinventur werden Art, Menge und Wert der Vermögensgegenstände und der Schulden anhand der Buchführung ermittelt. Bei der Beleginventur wird die Buchführung mit weiteren, ergänzenden Belegen und Unterlagen abgestimmt (z. B. Saldenbestätigungen, Verträge, Urkunden, Grundbuch- und Katasterauszüge).

3.3. Stichprobeninventur (vgl. § 38 Abs. 1 GemHVO)

Der Bestand kann auch an Hand anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Dieses Verfahren ist besonders für Vorräte geeignet, da es hier ausreichend große Mengen für Stichproben gibt.

3.4. Inventurformen nach Bilanzpositionen

Die Buchinventur ist jährlich durchzuführen und beschränkt sich im Wesentlichen auf den Abgleich der Haupt- und Nebenbücher im Bereich der Vermögensgegenstände (VG).

Bei der Beleginventur und der körperlichen Inventur, die mindestens alle 5 Jahre durchzuführen sind, ist zum einen festzustellen, ob die einzelnen Vermögensgegenstände noch vorhanden beziehungsweise alle vollständig erfasst sind (Bestand). Zum anderen ist zu überprüfen, ob der Bestand mit der richtigen Höhe sachgerecht bewertet ist (Bewertung).

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen Methoden, Hinweisen und Unterlagen die einzelnen Vermögens- und Schuldenpositionen im Rahmen der Inventur mindestens zu überprüfen sind.

Die Stichprobengrößen beziehen sich auf die Anzahl der jeweiligen Anlagestammsätze bzw. Positionen und stellen Mindestgrößen dar. Soweit in dieser über 5% fehlerhaft sind, ist die Stichprobengröße zu erweitern.

Sofern bei den Inventurverfahren keine Einschränkungen angeführt sind, müssen diese vollständig erhoben werden.

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Immaterielles Vermögen	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%, bei VG mit Erinnerungswerten 20%	u.a. Verträge, Vertragsübersichten	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
Sachvermögen						
Grundstücke	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Grundbuchauszüge, Kaufverträge, Veränderungsnachweise, Geoinformationssysteme, Grundsteuermessbescheide	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Bodenrichtwertkarte
Gebäude	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Versicherungsliste	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Gutachten
Aufbau/Aufwuchs, Grünanlagen, Spielplätze, Sportplätze	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Geodatenportale	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung, Geodatenportale
Infrastrukturvermögen ohne Grundstücke	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Beschlüsse, öffentliche Bekanntmachungen	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung

13 / 23

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Eigenständige, bauliche Kulturdenkmäler	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Denkmallisten	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
Bewegliches Anlagevermögen	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Körperliche Inventur	Vollständige Erfassung	u.a. Kaufverträge	Verträge, Erstbewertungsunterlagen aus der EB-Aufstellung
Vorräte	Körperliche Inventur	Vollständige Bestandsaufnahme	-	-	-	-
Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Buchinventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)	Anlagebuchhaltung	-	-	-	-

14 / 23

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Finanzvermögen						
Beteiligungen, verbundene Unternehmen und Sondervermögen	Beleginventur	Anlagebuchhaltung, Bilanzen der Beteiligungen, Handelsregisterauszüge, Beteiligungsbericht	-	-	-	-
Ausleihungen	Beleginventur	Debitorenbuchhaltung	-	-	-	-
Wertpapiere	Beleginventur	Saldenbestätigung, Kontoauszüge	-	-	-	-
Forderungen	Lfd. Forderungsmanagement, Einzel- und Pauschalwertberichtigungen		-	-	-	-

15 / 23

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Liquide Mittel	Beleginventur, körperliche Bestandsaufnahme	Kontoauszüge, Kassenbuch	-	-	-	-
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Buchinventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)	-	-	-	-	-
Geleistete Investitionszuschüsse	Buchinventur	Nebenbuchhaltung (z. B. Anlagebuchhaltung)	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Verträge, Beschlüsse, Bindungsfrist Zweckbindung	-
Sonderposten	Buchinventur	Anlagebuchhaltung	Beleginventur	Stichprobe 5%	u.a. Zuwendungsbescheid, Schenkungsunterlagen, Testamente	-
Verbindlichkeiten (Bank, Anleihen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte, Weitere Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen > 5 Jahre)	Beleginventur	Belege, Bankauszüge, Kreditorenbuchhaltung, etc.	-	-	-	-
Weitere Verbindlichkeiten ≤ 5 Jahre	Buchinventur	Kreditorenbuchhaltung	-	-	-	-

16 / 23

Inventurgegenstand	Jährlich		Regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre			
	Inventurformen	Datenquellen	Inventurformen	Umfang	Datenquellen Erhebung Ist-Bestand	Datenquellen Bewertungsansätze
Rückstellungen	Beleginventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)	u.a. Gutachten, Beschlüsse, Rechnungen, Urteile, Verträge	-	-	-	-
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	Buchinventur (kann auch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgen und ist dann entsprechend zu dokumentieren)		Beleginventur (nur bei Grabnutzungsgebühren)	Stichprobe 5%	u.a. Bescheide	-

4. Umfang der Inventur

Die Bestandsaufnahme umfasst grundsätzlich sämtliche

- selbsterstellte bzw. entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO
- entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Konzessionen, Patente, Software, Lizenzen, Urheberrechte, Nutzungsrechte), deren Anschaffungs- und Herstellungskosten ebenfalls über der örtlichen Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO liegen
- technische Anlagen und Maschinen, soweit es sich um Betriebsvorrichtungen handelt (Betriebsvorrichtungen dienen nicht der Nutzung des Gebäudes, sondern der Nutzung des Betriebes). Somit sind bspw. Lastenaufzüge, Verkaufsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen eigenständig zu erfassen
- Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
- Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rechnungsabgrenzungsposten einschließlich gewährte Investitionskostenzuschüsse
- Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände

Optional können aufgenommen werden:

- Fremdeigentum bzw. Leihgaben: Vermögensgegenstände, die der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden. Die aufgenommenen Positionen müssen die Bezeichnung „Leihgabe/Dauerleihgabe“ tragen, ebenso gemietete und geleaste Gegenstände

Nicht **gesondert** aufzunehmen sind:

- Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist
- technische Anlagen und Maschinen, soweit sie als Gebäudebestandteil einzustufen sind (Gebäudebestandteile dienen der eigentlichen Nutzung des Gebäudes: z.B. Fahrstuhl-, Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen)
- selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte (z.B. selbstentwickelte Software)
- Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten unterhalb der örtlichen Wertgrenze liegen. Diese werden sofort als Aufwand behandelt. (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO)
- Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegt (Ausnahme BgA und evtl. kostenrechnende Einrichtungen)

5. Aufstellung des Inventars

Bei der Gemeinde werden die folgenden Inventurverfahren (siehe auch 2.5) bei den aufgeführten Inventurgegenständen bzw. -bereichen angewandt:

☒ Stichtagsinventur (ggf. ausgeweitet, d.h. innerhalb von 10 Tagen zum 31.12)

Anzuwenden bei: alle Inventurgegenstände

☐ Permanente Inventur (§ 38 Abs. 2 GemHVO)

Anzuwenden bei:

☐ Vorverlegte Inventur (§ 38 Abs. 3 GemHVO)

Anzuwenden bei:

☐ Nachverlegte Inventur (§ 38 Abs. 3 GemHVO)

Anzuwenden bei:

☒ Stichprobeninventur (§ 38 Abs. 1 GemHVO)

Anzuwenden bei: siehe 3.4. Inventurformen nach Bilanzpositionen

In der Inventur festgestellten Inventarveränderungen werden in der Anlagenbuchhaltung fortgeschrieben. Die jährliche Inventur ist damit Grundlage für die Erstellung der Bilanz und des Anhangs.

Die Inventurleitung versichert zeitnah nach Beendigung und Nachbearbeitung der Inventur die Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Inventur durch Unterzeichnung einer Inventurdokumentation.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben (GemO, GemHVO) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB, vgl. § 77 Abs. 3 GemO) sowie nach den dokumentierten Wahlmöglichkeiten.

6. Zuständigkeit

Die **Inventurleitung** liegt gem. § 116 GemO beim Fachbediensteten für das Finanzwesen, der diese weiterdelegieren kann. Sie ist für die Koordinierung aller mit

der Inventur zusammenhängenden Arbeiten zuständig. Hierunter fallen u. a. folgende Aufgaben:

- Festlegung von Inventurvereinfachungen, soweit diese den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Inventur entsprechen, vgl. Ziffer 1.4.3 dieser Richtlinie
- Aufstellung des Inventurrahmenplans (Zeit-, Sach- und Personalplan) in Absprache mit den Inventarisierungsbeauftragten
- Rechtzeitige Bekanntgabe des Inventurrahmenplans
- Koordinierung und Überwachung des gesamten Inventurablaufs
- Inventaraufstellungen / -fortschreibungen (Inventurdokumentation)
- Verantwortung für die termingerechte Übergabe der Zähllisten/Inventarlisten an die zentrale Anlagenbuchung zur Ermittlung der Bilanzwerte
- Ansprechpartner bei Detailfragen
- Lösung und Klärung von Problemen und Zweifelsfällen

Die Inventarisierungsbeauftragten der Gemeinde Berglen sind:

- Rathaus: Fachbedienstete/r für das Finanzwesen
- Schule: Schulleitung
- Kindertageseinrichtungen: Einrichtungsleitung
- Jugendtreff: Jugendreferent/in
- Bauhof: Bauhofleitung
- Forst: Revierleitung
- Abwasserbeseitigung: Bauamtsleitung
- Friedhöfe: Fachbedienstete/r für das Finanzwesen
- Wasserversorgung: Fachbedienstete/r für das Finanzwesen
- Öffentliches Grün und Spielplätze: Bauhofleitung
- Sporthallen: Hausmeister
- Sonstige Liegenschaften: Bauamtsleitung
- Feuerwehr: Kommandant

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere „Verantwortliche vor Ort“ (z. B. Hausmeister) für die Überwachung der Inventarbestände und die Durchführung der Inventur zu benennen.

Folgende Aufgaben sind durch die Inventarisierungsbeauftragten und/oder deren Bevollmächtigte wahrzunehmen:

-
- Permanente Fortschreibung des Inventars (z. B. Neuaufnahme Inventargüter, Standort-/ Zuständigkeitswechsel, Abgänge von ausgemusterten/verkauften Inventargütern)
 - Durchführung der Inventur in Zusammenarbeit mit der Inventurleitung

7. Inkrafttreten

Diese Inventurrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Berglen, 22.06.2022

Holger Niederberger
Bürgermeister

Zählliste zur Inventur **Jahr**

Anlage 1

Stadt / Gemeinde / Landkreis

Zähllistennummer:

Späteste Rückgabe der Zählliste an die Inventurleitung:

Inventurbereich:

Produktbereich:

Inventurfeld:

Produktgruppe: Produkt:

Pos.Nr.	Inventar-Nr	Bezeichnung	Serien-Nr.	Objekt (Gebäude)	Standort (Raum)	Menge / Einheit	Bemerkungen
		Die Bezeichnung muss eindeutig sein	optional			Anzahl, St., kg, m, qm	Hier sind alle Umstände, die für die Bewertung wichtig sind zu erfassen, wie z. B. qualitativer Zustand, Beschädigungen, Fremdeigentum, Leasing, Pacht etc.

	Ansager	Aufschreiber	Invent.beauftragter
Name			
Datum, Unterschrift			

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 21.06.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 12 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 13
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	

Herr Gemeinderat Dieter Beck
Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Ulrike Höflich
Herr Gemeinderat Oliver Klenk
Frau Gemeinderätin Bettina Rommel
Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch;
Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau
Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

8. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Bei der Gemeindeverwaltung sind folgende Spenden eingegangen:

- | | | |
|--|----------------------------|------------|
| – Verschiedene Spender
bei Einweihung Spielplatz
Rettersburg | für Spielplatz Rettersburg | 400,00 € |
| – Süwag Energie AG | für Ukraine-Flüchtlinge | 1.100,00 € |

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

